Wedemeyer

Zur Praxis der Entmündigung wegen Geistes-krankheit und Geistesschwäche.


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Germany

Herrn Professor Dr. André
von dem Verfasser [illegible] Wd.

Zur Praxis der Entmündigung

wegen

Geisteskrankheit und Geistesschwäche.

1. Fragestellung für Entmündigungsgutachten.
2. Pflegschaft über entmündigungsreife Geisteskranke.

Nach einem am 26. November 1907

in der forensisch-medizinischen Vereinigung zu Marburg
gehaltenen Vortrage

der Privatdozenten

Gerichtsassessor Dr. **Wedemeyer**
und
Oberarzt Dr. **Jahrmärker**.

Marburg.
N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung.
1908.

Zur Praxis der Entmündigung

wegen

Geisteskrankheit und Geistesschwäche.

1. Fragestellung für Entmündigungsgutachten.
2. Pflegschaft über entmündigungsreife Geisteskranke.

Nach einem am 26. November 1907

in der forensisch-medizinischen Vereinigung zu Marburg gehaltenen Vortrage

der Privatdozenten

Gerichtsassessor Dr. Wedemeyer

und

Oberarzt Dr. Jahrmärker.

Marburg.

N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung.

1908.

I.

Dr. med. Jahrmärker.

Die Einladung zum heutigen Abend nennt als Gegenstand unseres Vortrages: „Geisteskrankheit, Geistesschwäche und Pflegschaft nach dem B. G. B." Nur der Kürze wegen ist das Thema so gefaßt worden. Wesensverschiedene Fragen sollen nicht behandelt werden; die Pflegschaft hat uns nur insoweit zu beschäftigen, als sie für geistig Erkrankte in Betracht kommt.

Das Hauptgewicht legt der Vorstand heute auf eine allseitige Aussprache. Unsere Referate sollen nur den Ausgangspunkt bilden für eine möglichst angeregte Diskussion.

Der Mediciner spricht zuerst. Darzulegen habe ich mit kurzen Worten, was uns das Thema so aktuell macht. Fern liegt es mir, auch nur einigermaßen erschöpfend zu sein; eher möchte ich das weite Gebiet nicht unerheblich einengen; nur Fragen principieller Art möchte ich in der Hauptsache anschneiden.

M. H. Ich enthalte mich aller allgemeinen Ausführungen über den Rechtsschutz der Geisteskranken, über die Rücksichten, welche wir ihnen schulden. Sie werden auch so überzeugt sein, daß das Wohlergehen der Kranken uns nicht weniger am Herzen liegt als anderen. Feststellen darf ich, daß ein Verhältnis zwischen Juristen und Sachverständigen hier besteht, wie es besser kaum sein kann; stets ist man uns entgegengekommen, soweit das mit den prinzipiellen Auffassungen, welche bestanden, in Einklang zu bringen war.

Ich halte mich in der Hauptsache an die Erfahrungen, welche wir hier in Marburg gemacht haben; berücksichtigen

kann ich außerdem noch, was mir von den Direktoren der Pflegeanstalten mitgeteilt wurde, in welche unsere Kranken nach eingetretener Unheilbarkeit von hier aus verbracht werden.

Entmündigt kann nach § 6 Abs. 1 B. G. B. werden, wer seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, und zwar nicht zu besorgen vermag infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche.

Uebereinstimmung der richterlichen Ansichten ergab sich für uns in der Auffassung des Satzes: Entmündigt kann werden, wer seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, und in der diesen Satz betreffenden Fragestellung; immer hat man gegebenenfalls von uns wissen wollen, ob der Kranke unfähig sei, seine Angelegenheiten zu besorgen.

Gegensätze der richterlichen Ansichten erleben wir jeden Tag hinsichtlich des Satzes: nicht zu besorgen vermag infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche.

Das hiesige Vormundschaftsgericht z. B. bringt die folgende Fragestellung zur Anwendung: „Es soll ein Gutachten abgegeben werden, ob der zu Entmündigende nach den Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft an Geisteskrankheit oder Geistesschwäche leidet, und ob er infolgedessen seine gesamten Angelegenheiten, worunter nicht nur die Vermögensverhältnisse, sondern die gesamten Lebensverhältnisse zu verstehen sind, oder nur einzelne seiner Angelegenheiten, und welche, oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten nicht zu besorgen vermag." Das Gericht sieht in den Begriffen Geisteskrankheit und Geistesschwäche, wie sie das B. G. B. enthält, Begriffe nicht juristischer sondern medizinischer Art.

Andere Gerichte, mit denen wir in Berührung kommen, sind gerade der entgegengesetzten Ansicht; sie fragen, ob überhaupt eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorliege, möge sie nun Geisteskrankheit heißen oder Geistesschwäche, verlangen eine Darlegung der tatsächlichen und der möglichen Konsequenzen dieser Störung, eine Aeußerung schließlich darüber,

ob infolge derselben Unfähigkeit besteht zur Besorgung der gesamten Angelegenheiten; die einen wünschen dann noch ein direktes Urteil, ob Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vorliegt im Sinne des B. G. B., die andern entbehren gern dieses direkten Rats und bestimmen aus der ärztlichen Schilderung eines Zustandes seine spezielle Bedeutung im Sinne des B. G. B.

Zweifellose Pflicht des Sachverständigen ist es m. E., zu sagen: Es liegt eine geistige Erkrankung vor dieser oder jener Art; ich kann mich nicht der Auffassung anschließen, daß die spezielle Diagnose der Krankheit von verhältnismäßig geringer Bedeutung sei; nicht Elementarstörungen und deren Folgen hat der Arzt in seinem Gutachten darzustellen, auf Grund seiner Sachkunde soll er sagen, daß ein bestimmtes Bild das Vorliegen beweist einer bestimmten Krankheit mit einer bestimmten Bedeutung für das Fühlen, Denken, Begehren, Handeln eines Menschen. Dazu gerade bedarf der Richter des ärztlichen Beraters; Elementarstörungen könnte auch er schließlich erkennen. Es ist möglich, daß ein Mensch ganz so erscheint, wie Gesunde sein können, und daß er doch schwer geisteskrank ist und vom ärztlichen Standpunkt unfähig zur Besorgung seiner Angelegenheiten; daß erst eine Krankheit den Menschen zu dem gemacht hat, oder richtiger gesagt, macht, was er ist, dieses Nachweises bedarf der Jurist, um den gegebenen Zustand zutreffend bewerten zu können. Der Sachverständige hat zu sagen: „Diese Krankheit liegt vor; so wirkt diese Krankheit erfahrungsgemäß in dem Stadium, in welchem sie sich befindet; so zeigen sich in dem gegebenen Falle ihre praktischen Folgen.“ Für den Richter, welcher die Lebensverhältnisse des Begutachteten kennt, ergibt sich dann die Beantwortung der Frage, ob der Kranke seine Angelegenheiten besorgen kann, fast von selbst; aber auch hier vermag der Arzt dem Richter noch direkte Hülfe zu leisten, wenn ihm die tatsächlichen Unterlagen beschafft sind, oder wenn er, wie der Anstaltsarzt in den meisten Fällen, schon über dieselben verfügt; findet der Richter in den Begriffen Geisteskrankheit und

Geistesschwäche nach dem B. G. B. nur quantitative Unterschiede, so wird der Arzt auch das speziellere Urteil sehr wohl abgeben können.

Die Beantwortung der Frage, ob nach den Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft Geisteskrankheit vorliege oder Geistesschwäche, ist für den Arzt eigentlich nicht einfach, so sonderbar das klingen mag. Es hängt dieses größtenteils zusammen mit der Entwicklung, welche die Psychiatrie jetzt genommen hat; man hatte früher viele Geisteskrankheiten, die, wenn sie nicht heilten, in sogenannte sekundäre Geistesschwäche übergingen; für uns bleibt eine Seelenstörung von Anfang bis zu Ende dieselbe Krankheit, der Endzustand trägt denselben Namen, den das Anfangsbild gehabt hat. Aus intellektuellen Ausfällen diagnostizieren wir nicht eine Geistesschwäche, sondern wir erschließen aus der speziellen Art der Defekte das Bestehen einer bestimmten Geisteskrankheit. Wenn wir so gefragt werden, wie hier in Marburg, müssen wir unter Geistesschwäche den angeborenen Schwachsinn verstehen und ihm eigentlich alles übrige als Geisteskrankheit gegenüberstellen. Niemals aber ist dieses mit dem in Einklang zu bringen, was der Laienverstand wenigstens dem Umstand entnimmt, daß der wegen Geisteskrankheit entmündigte geschäftsunfähig wird, der wegen Geistesschwäche entmündigte aber beschränkt geschäftsfähig bleibt; der angeborene Schwachsinn umfaßt Störungen allen Grades, und es sind die extremsten Blödsinnszustände in keiner Hinsicht wesensverschieden von den Formen leichterer Geistesschwäche; auf der anderen Seite ist es eine nicht weniger bekannte Tatsache, daß auch ein und dieselbe Geisteskrankheit die allerverschiedensten Zustandsbilder, aller verschiedensten Grade zeigen kann.

Wie wir zu den Gegensätzen uns stellen müssen, welche unter den Gerichten nach unseren Erfahrungen bestehen, können **Sie** diesen meinen kurzen Bemerkungen wohl entnehmen. —

Zwei Punkte habe ich bei Lage der Verhältnisse hier noch zu berühren:

Wünschenswert erscheint mir eine präcisere Fragestellung, als sie uns heute noch öfters gegeben wird; verlangt das Gericht ein Gutachten einfach „über den Geisteszustand", so weiß der Arzt bei fehlender persönlicher Bekanntschaft nicht, welcher der sich entgegenstehenden Auffassungen der Richter zuneigt, welche Fragen er beantwortet haben will.

Wünschenswert erscheint mir weiter, daß der entscheidende Richter, soweit das durchführbar ist, auch der vernehmende Richter ist; nicht selten wohnen wir Vernehmungen bei, welche auf Ersuchen auswärtiger Gerichte stattfinden; wir sind ev. an die Fragestellung des hiesigen Gerichts gebunden, und es ist zweifelhaft, ob der entscheidende Richter nicht eine ganz andere vorziehen würde. Zweifellos ist es aber bei der Beurteilung krankhafter, vor allem aber zweifelhafter Geisteszustände auch sonst nur richtig, wenn der entscheidet, der den zu Beurteilenden bei dem Versuche seiner Selbstvertretung gesehen hat.[1]) Nur ganz selten habe ich bei der Durchsicht unserer Akten gefunden, daß die Verhandlung und Entscheidung nach Einleitung des Verfahrens dem hiesigen Gericht gemäß § 650 C. P. O. überwiesen wurde, „da der zu Entmündigende in der hiesigen Anstalt untergebracht sei, und die persönliche Vernehmung durch das erkennende Gericht erforderlich erscheine"; in dem Falle, welcher mir grade vorliegt, handelte es sich um einen ausgesprochenen Paralytiker, und auch sonst lagen die Verhältnisse durchaus nicht verwickelter als sonst. Zum mindesten wäre es m. E. notwendig, daß der vernehmende Richter dem Protokoll nicht nur eine Zusammenfassung seiner Eindrücke zusetzt, sondern auch eine Angabe über das von ihm gewonnene Urteil.

„Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, erhält für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. — Das Gleiche gilt von einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt, der

aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist."

Auf diese Bestimmung des § 1911 B. G. B. ist man in unseren Fällen kaum einmal zurückgekommen. In Wirklichkeit erscheinen nach dem Wortlaut des Paragraphen, wenn auch nicht nach seinem inneren Sinne, die Voraussetzungen der Abwesenheitspflegschaft bei unseren Kranken nicht selten gegeben. —

„Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, in Folge geistiger — Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten. Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist."

In der Praxis sind diese Bestimmungen des § 1910 B. G. B. von den Fragen der Entmündigung nicht mehr zu trennen, und sie werden bei unserer heutigen Diskussion wohl die größte Rolle spielen müssen.

Auch hier arbeiten wir tagtäglich mit zwei sich diametral gegenüberstehenden Auffassungen:

Viele Gerichte ordnen bei jeder Art und bei jedem Grad von geistiger Erkrankung eine Pflegschaft an, wenn die Erledigung nur einer oder nur einzelner Angelegenheiten zum Bedürfnis geworden ist. Meist handelte es sich um die Besorgung der Vermögensangelegenheiten, aber auch viel umfassender wurde bisweilen der Wirkungskreis des Pflegers; in einem Falle fand ich die Bestellung eines Pflegers, um für Person und Vermögen zu sorgen, und ich konnte nach unseren Akten nur die Fürsorge noch für das 10jährige Kind als weitere Angelegenheit der geisteskranken Witwe auffinden; in einem anderen Falle wurde einem erwerbs- und vermögenslosen volljährigen Mädchen ein Pfleger bestellt, dessen Pflichten die Vertretung der Kranken in allen persönlichen

Angelegenheiten und bei Vertretung ihrer Unterhaltungsansprüche gegen ihren Vater, sowie ev. Stellung des Antrags auf Entmündigung umfaßte; er hatte die Unterbringung derselben zur Heilung, ev. ihre dauernde Unterbringung zu veranlassen; nichts blieb in Wirklichkeit übrig, was die Geisteskranke noch zu besorgen gehabt hätte; es ist später auch ihre Entmündigung beantragt und ausgesprochen worden.[2])

Das Verfahren, welches unter zu Grundelegung solcher Auffassungen statthatte, war im Einzelnen wieder recht verschieden, und ich darf wohl hierauf mit einigen Worten eingehen:

In manchen Fällen wurde die Pflegschaft angeordnet, ohne daß Verhandlungen vorher geführt wurden; die Anregung ging dabei öfters von uns aus, weil die Besorgung einer bestimmten Angelegenheit notwendig geworden war; in den betreffenden Schreiben wurde gesprochen teils von der Unfähigkeit die gesamten Angelegenheiten zu besorgen, teils auch nur von dem Unvermögen zur Besorgung der Vermögensangelegenheiten.

In vielen Fällen ging eine Verhandlung der Entscheidung voraus, gelegentlich folgte eine solche der Bestellung des Pflegers auch nach:

Wiederholt wurde das hiesige Gericht ersucht, den Kranken über seine Stellungnahme zu vernehmen; es kam nach vorheriger Benachrichtigung der Anstalt ein richterlicher Beamter; der Arzt wurde nicht zugezogen.

Oft wurden wir gefragt, 1. ob eine Verständigung mit dem Kranken möglich, und 2. ob bejahenden Falles die Einwilligung des Kranken erfolgt sei; bisweilen trat an die Stelle der Frage nach der Möglichkeit einer Verständigung diejenige, ob der Kranke vernehmungsfähig sei;

es wurde dann der Pfleger bestellt, wenn
- die erste Frage verneint wurde, oder
- wenn beide Fragen bejaht wurden, oder
- teilweise auch, wenn Frage 1 bejaht und Frage 2 verneint wurde;

es wurde der Pfleger teilweise nicht bestellt, wenn Frage 1 bejaht und Frage 2 verneint wurde; gelegentlich wurde in diesem Falle noch weiter verhandelt, wurde nach dem Vorhandensein der freien Willensbestimmung gefragt, oder auch der Begriff der Verständigung näher definiert: „Ob X. die Absicht und die Bedeutung der Pflegschaftsanordnung verständlich gemacht werden kann, und ob er einerseits im Stande ist, in einer dem Gericht verständlichen Weise über sein Einverständnis oder Nichteinverständnis mit der beabsichtigten Einleitung einer Pflegschaft und Bestellung eines Pflegers (gemäß § 1900 B. G. B.) sich zu äußern" (Staatsanwaltschaft). „Falls X. auch jetzt noch sich gegen die Bestellung eines Pflegers erklärt, so wird um kurze gutachtliche Äußerung ersucht, ob etwa das Leiden des X. ihn unfähig macht, die Bedeutung der zur Wahrung seiner eigenen Interessen geplanten Pflegschaft zu verstehen und deshalb eine Verständigung darüber mit ihm nicht möglich ist" (Amtsgericht).

Eine gewisse Rolle spielte es auch öfters, daß ein Kranker sich mit der Bestellung einer bestimmten Persönlichkeit einverstanden erklärte oder in dieser Richtung wenigstens Wünsche aussprach; es wurde dann diese Persönlichkeit bestellt, oder es wurde auch ohne weiteres eine andere zum Pfleger gemacht, oder es wurde auch die Einwilligung als nicht geschehen betrachtet, weil die verlangte Person dem Gericht als ungeeignet bekannt war. —

Den zweiten Standpunkt, mit welchem wir zu rechnen haben, vertritt unter anderen das hiesige Vormundschaftsgericht: Bei vorhandener Unfähigkeit zur Besorgung der gesamten Angelegenheiten ist die Anordnung der Pflegschaft unstatthaft; es kann nur Entmündigung in Frage kommen. Nach Beschlüssen, welche ich Ihnen mitteilen möchte, erstreckt sich m. E. der Gegensatz der Auffassungen auch auf die Frage, wie weit im gegebenen Fall überhaupt von einzelnen Angelegenheiten gesprochen werden kann; es wehrt sich das Gericht augenscheinlich gegen eine gewaltsame Isolierung der einzelnen An-

gelegenheiten, gegen eine gewaltsame Zerreißung von deren Gesamtheit.

Ein Dienstmädchen erkrankt und wird in die Anstalt gebracht; die Verpflegungskosten müssen von einem gewissen Zeitpunkt ab aus den Ersparnissen des Mädchens bezahlt werden; für die Erledigung dieser Angelegenhelt soll die Anordnung einer Pflegschaft von uns angeregt werden; das Gericht lehnt ab:

„Sodann handelt es sich hier nicht nur um die Sorge für das Vermögen der X, sondern auch für die Person der X müssen Maßregeln getroffen werden, denn ob es der X in der Landesheilanstalt wohl ergeht, ob ihr Verbleiben dort weiterhin förderlich erscheint, dies zu beurteilen erachtet sich der Vormundschaftsrichter selbst nicht für zuständig, dies kann nur ein zu bestellender gesetzlicher Vertreter beurteilen.

Da es sich in diesem Falle also um die Sorge für Person und Vermögen handelt, treffen die Voraussetzungen des § 1910 Abs. 2 B. G. B. nicht zu. Zur Bestellung eines Pflegers liegt also zunächst dem Gerichte ein Anlaß nicht vor.

Es muß hier der Antrag auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit bezw. Geistesschwäche abgewartet werden."

Ein vermögenloses Mädchen wird auf Antrag eines Ortsarmenverbandes als unheilbar geisteskrank in das Landeshospital aufgenommen; die Kranke soll für eine Freistelle vorgemerkt werden, es sind unter solchen Umständen vermögensrechtliche Abmachungen vorgesehen für den etwa einmal eintretenden Fall einer Erbschaft, es muß das reglementmäßige Formular von einem gerichtlich bestellten Vertreter unterschrieben werden; es wird die Anordnung einer Pflegschaft angeregt (warum einer Pflegschaft, werden Sie später noch hören), welche zu demselben Zwecke oft schon angeordnet war; das Gericht lehnt ab in folgendem

Beschluß:

„Die Anordnung einer Pflegschaft über die im Landeshospital befindliche N. N. auf Grund des § 1910 Abs. 2 B. G. B. wird abgelehnt.

Gründe.

Die oben Bezeichnete befindet sich seit dem 11. April d. J. als unheilbar geisteskrank in dem Landeshospital zu Merxhausen. Dieselbe ist geboren am 25. März 1871, also 34 Jahre alt. Ihre Entmündigung ist nicht erfolgt, auch ist ein gesetzlicher Vertreter für sie nicht vorhanden, obgleich sie anscheinend ihre gesamten Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Der Direktor des Landeshospitals hat nun den Antrag gestellt, der N. N. einen Pfleger zu bestellen, zum Zwecke der Wahrung ihrer persönlichen Interessen sowie zum Zwecke der Regelung und Erfüllung der vermögensrechtlichen Bedingungen bei Abschließung und Erfüllung eines Vertrages nach Inhalt des eingereichten Formulars Bl. 2 d. A. Der Herr Erste Staatsanwalt hat die Einleitung des Entmündigungsverfahrens zwecks demnächstiger Bestellung eines Vormundes abgelehnt, weil es sich nur um eine einzelne Angelegenheit, nicht aber um die Gesamtheit der Angelegenheiten der N. N. handele, diese auch vermögenslos sei. Die Gründe treffen aber nicht zu. Nach Inhalt des Vertragsentwurfs Bl. 2 ist der vorliegende Fall ein solcher, wie er für die Ordnung der Gesamtheit der Angelegenheiten einer Person gar nicht eklatanter vorkommen kann. Es handelt sich zunächst um die Aufnahme in die Anstalt, also sowohl um die Genehmigung des seitherigen Verweilens wie auch des künftigen Verbleibs in derselben, also um eine ganz eminent in die freie Willensentschließung eingreifende Fürsorge für die Person, sowie um eine ganze Reihe vermögensrechtlicher Verpflichtungen, auch zu wiederkehrenden, auf eine bestimmte Zeitdauer nicht beschränkten Leistungen, sodaß der Vertrag nach § 1902 Abs. 2 B. G. B. sogar der vormundschaftlichen Genehmigung bedarf, wobei es völlig unerheblich ist, daß die Person gegenwärtig kein

Vermögen hat, da der Vertrag ja gerade für den Fall geschlossen werden soll, daß sie solches später erwerben würde. Es handelt sich auch nicht um die bloße Abschließung des Vertrages, sondern auch um die eventl. spätere Erfüllung desselben bis zum Lebensende der Verpflichteten, also um eine umfassende Regelung der persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse derselben auf Dauer ihres ganzen Lebens. Wenn man hierbei die Vertretung durch einen bloßen Pfleger genügen lassen wollte, dann wüßte ich überhaupt nicht, in welchen Fällen noch eine Entmündigung notwendig sein könnte. Das ist aber gerade der Zweck der Entmündigung, daß auch nicht jemand, der der Bestellung eines Pflegers nicht widersprechen kann, weil eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist, nicht ohne die Garantien, welche das gerichtliche Entmündigungsverfahren bietet, durch lebenslängliche Einsperrung in eine Irrenanstalt, von der Welt verschwindet.

Das Königl. Oberlandesgericht hat sich zwar in seinem Beschluß vom 7. v. Mts. dahin ausgesprochen, daß, da die Voraussetzungen der Entmündigung wegen Geisteskrankheit vorlägen, auch mindestens genügende Veranlassung vorliege, eine Pflegschaft gemäß § 1900 B. G. B. im Sinne des Antrags des Landeshospitals anzuordnen. Dieser in dem lediglich die Gerichtszuständigkeit bestimmenden Beschluß getane Ausspruch ist aber in dem jetzigen Stadium des Verfahrens für den zuständigen Vormundschaftsrichter nicht verbindlich und kann von diesem, da er ihn für unzutreffend hält, nicht zur Richtschnur seines Verfahrens gemacht werden.

Nicht weil die Voraussetzungen der Entmündigung vorliegen, sind auch diejenigen für eine bloße Pflegschaft gegeben, sondern umgekehrt, weil die Voraussetzung der Entmündigung, nämlich gänzliche Geschäftsunfähigkeit vorliegt, liegt eben nicht bloße partielle Unfähigkeit, also die Voraussetzung des § 1910 Abs. 2 vor. Wenn man aber auch die letztere Gesetzesbestimmung mit den bekannten höchsten Entscheidungen bei vollständiger Geschäftsunfähigkeit in solchen

Fällen für anwendbar erachtet, in denen es sich nur um die Besorgung einer einzelnen Angelegenheit handelt, so liegt ein solcher Fall jetzt ja gerade nicht vor, da die Vertretung der geistig Erkrankten bei der Besorgung der Gesamtheit ihrer Angelegenheiten in Frage steht, in welchen Fällen auch die höchsten Gerichte übereinstimmend eine bloße Pflegschaft nicht für zulässig erachten.

Dic Einleitung einer Pflegschaft war daher abzulehnen."

Die Kranke ist dann später wegen Geisteskrankheit entmündigt worden.

In Eilfällen bewirkt und beschließt das Gericht die vorläufige Vormundschaft, wie z. B.:

„Da der Stationsassistent a. D. N. N. nach dem Zeugnis des Direktors der Landesheilanstalt, in welcher er sich wegen Dementia paralytika befindet, seine gesamten Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, so bedarf er alsbald einer Fürsorge bezüglich seiner Person und seines in einer Monatspension von 89,75 M. bestehenden Einkommens, namentlich zwecks Genehmigung seiner Detinierung in der Anstalt auch gegen seinen Willen. Er wird daher gemäß § 1906 B. G. B. unter vorläufige Vormundschaft gestellt."

M. H.! Wir haben häufig darauf hinzuwirken, daß unseren Kranken ein Vertreter bestellt wird zur Besorgung bestimmter Angelegenheiten; meist handelt es sich um die Bezahlung der Verpflegungskosten, um Stellung eines Antrages auf Invalidisierung, um Abtretung von Renten u. dergl. Es liegt auf der Hand, welche Vereinfachung es bedeutet, welche Schonung auch der Kranken, wenn der komplizierte Entmündigungsapparat in so vielen Fällen außer Betracht bleiben kann.

Auf Grund meiner Erfahrungen und meiner persönlichen Auffassungen möchte ich zu der Pflegschaftsfrage mir die folgenden Bemerkungen erlauben:

Es giebt Krankheitszustände, auf welche der Begriff der geistigen Gebrechlichkeit auch vom ärztlichen Standpunkt Anwendung finden kann, bei denen eine Unfähigkeit zur Besorgung der gesamten Angelegenheiten nicht in Frage kommt; ich erinnere an die Folgen ganz umschriebener Hirnveränderungen.

Es kann auch Fälle geben von Geisteskrankheit, in denen man bei dem Stand der Krankheit und bei der speziellen Lage der Lebensverhältnisse die Frage nach der Unfähigkeit zur Besorgung der gesamten Angelegenheiten verneinen, die nach der Unfähigkeit zur Besorgung einzelner Angelegenheiten aber bejahen muß. Ich bemerke hierbei, um Mißverständnissen vorzubeugen, daß ich in Strafsachen eine partielle Zurechnungsfähigkeit auf keinen Fall anerkenne; es liegen m. E. die Verhältnisse im Entmündigungsverfahren durchaus anders wie in strafrechtlichen Fällen. Die Zustände, welche ich meine, sind wohl selten, und die Schwierigkeiten, welche in ihrer Behandlung sich ergeben können, wohl unschwer zu heben; sind die Angelegenheiten zu besorgen, deren Erledigung einem solchen Kranken unmöglich ist, und erklärt er sich mit der Bestellung eines Pflegers nicht einverstanden, und können aus dieser Weigerung Folgen entstehen von Bedeutung für die gesamten Lebensverhältnisse, so sind eben jetzt die Bedingungen gegeben für die Annahme der Unfähigkeit zur Besorgung der gesamten Angelegenheiten; nicht ohne Wichtigkeit sind für solche Kranke als Schutzmittel wohl auch der § 51 St. G. B., der § 105 B. G. B.

In den bei weitem meisten Fällen, welche uns Anstaltsärzte beschäftigen, bedingt die geistige Erkrankung eine Unfähigkeit zur Besorgung der gesamten Angelegenheiten. Wie sollen wir uns in diesen Fällen stellen?

Wann ist m. H. eine Verständigung möglich? Von meinem Standpunkt nicht ohne weiteres, wenn der Kranke versteht, was man ihm sagt, begreift, um was es sich handelt, verständlich angiebt, was er will; ausgeschlossen muß m. E. auch sein, daß krankhafte Momente ihm die Beurteilung der Sachlage, seiner Gesamtlage trüben oder sonst wie seine Reaktionsweise

beeinflussen. Bei anderer Auffassung erscheint mir die Befragung des Kranken als eine Farce: will man auch bei ablehnender Antwort einen Pfleger bestellen, so ruft man den Eindruck hervor eines Scheinmanövers; will man der Willenserklärung des Unzurechnungsfähigen Bedeutung beimessen, so entscheidet nicht mehr die wirkliche Rechtslage, sondern etwas ganz Zufälliges und Unberechenbares darüber, ob eine Entmündigung statthaft oder die Anordnung einer Pflegschaft. Nicht wenige vollkommen Unzurechnungsfähige haben wir nach dem Wortlaut des richterlichen Ersuchens um ihr Einverständnis gefragt, und die Absendung der bejahenden Antwort erscheint mir immer mehr wie ein Vergehen an denen, welche auf diese Weise gleichsam mit verantwortlich gemacht werden für das, was aus ihnen wird und aus ihren Angelegenheiten.

Daß die Vernehmungsfähigkeit mit der ganzen Sache nichts zu tun haben kann, darauf brauche ich nur hinzuweisen; nur in den allerseltensten Fällen werden wir einen Kranken für vernehmungsunfähig erklären können; verkehrt wäre es, die Folgen einer Vernehmung so sehr zu fürchten; wir dürften ja sonst auch die klinischen Vorstellungen in vielen Fällen kaum zu rechtfertigen vermögen. Für Kranke, welche auf eine Vernehmung mit einer länger währenden Reaktion antworten, ist das Festgehaltenwerden in der Anstalt ohne richterliche Vernehmung sehr oft keineswegs leichter und weniger aufregend.

In den bei weitem meisten Fällen, in denen eine Verständigung nach § 1910 in Frage steht, ist sie in unserem Sinne nicht möglich; dieses zu beurteilen kann aber, da krankhafte Momente in Betracht kommen, nur Sache sein des Arztes. Meines Erachtens sollte also die Vorbedingung einer Befragung nach der Einwilligung die gutachtliche Aeußerung des behandelnden Arztes sein, daß Hinderungsgründe der angeführten Art einer Verständigung nicht im Wege stehen; es wäre m. E. das richtigste, zu fragen, ob die Willenserklärung so abgegeben werden kann, wie sie der Kranke unter Berücksichtigung der im Augenblick gegebenen Verhältnisse frei von seiner Krankheit abgeben würde.

In den bei weitem meisten Fällen käme nach alledem eine Befragung der Betroffenen nicht in Betracht, es wird den Kranken durch Anordnung einer Pflegschaft häufig jede tatsächliche Selbständigkeit genommen, ohne daß sie eigentlich zu Worte kommen.

Gleichgültig kann das für den Kranken und auch für andere in allen Fällen nicht bleiben; bedeutsam wird es in vielen Fällen besonders dann werden müssen, wenn die dauernde Unterbringung eines Kranken in Frage steht. Leicht könnte es heute einmal dahin kommen, daß der Wohlhabende, dessen Vermögenslage eine Entmündigung notwendig erscheinen läßt, gehört wird, ehe ihm die Freiheit dauernd entzogen wird, daß aber der Unvermögende niemals Gelegenheit erhält, seinen Standpunkt vor dem Richter zu vertreten. Im Jahre 1900 äußerte unsere Verwaltung in einer Verfügung: — „Nach § 4 dieser allgemeinen Verfügung wird die Entmündigung von den Staatsanwaltschaften m. E. nicht abgelehnt werden können, wenn der Geisteskranke oder Geistesschwache als unheilbar erkannt worden ist. Jedenfalls werden sich die Direktoren unserer Irrenanstalten auf diesen Standpunkt zu stellen haben, schon um gegenüber den Klagen und Beschwerden der unheilbar Geisteskranken und Geistesschwachen und deren Angehörigen wegen widerrechtlicher und ungerechtfertigter Einschließung in die Anstalt eine gesicherte Position zu haben. Die Herren Direktoren der Landeshospitäler werden deshalb, da in letztere nur unheilbar Geisteskranke und Geistesschwache aufgenommen werden, in alle Anzeigen von der Aufnahme solcher die Bemerkung aufzunehmen haben, daß Entmündigung notwendig erscheine." — Späterhin, „nachdem der Herr Justizminister durch Verfügung vom 18. Juni 1902 angeordnet hat, daß in der Regel eine Entmündigung vermögenloser, in einer öffentlichen Irrenanstalt untergebrachter Geisteskranken von der Staatsanwaltschaft nicht zu beantragen sei," mußte die Verwaltung ihre Verfügung zurückziehen, und es hatten die Direktoren die Einleitung einer Pflegschaft anzustreben für die Herbeiführung der Aufnahme und die

Regelung der Aufnahmebedingungen (vgl. den oben mitgeteilten Fall). —

Ich glaube nicht, daß die jetzige Gestaltung der Verhältnisse vollkommen dem entspricht, was wir wünschen möchten; die in jeder Hinsicht ungleichmäßige Handhabung der Bestimmungen über die Pflegschaft wegen geistiger Gebrechlichkeit kann mich in dieser Ansicht nur bestärken; den Aerzten wird jetzt bisweilen eine Verantwortung auferlegt, die eigentlich außerhalb liegt ihres Berufs. Wir haben zur Zeit eine geisteskranke Dame in der Anstalt, welche auf Antrag ihrer jetzt verstorbenen Mutter aufgenommen wurde; sie wehrt sich mit aller Kraft gegen die Anstaltsbehandlung und verlangt seit Monaten nach dem Richter; ohne gefragt zu werden, hat sie einen Pfleger erhalten zur Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten; wiederholt hat sie gegen die Anordnung der Pflegschaft protestiert, wir selbst haben die Entmündigung angeregt, es ist bis heute nichts erfolgt: sie ist sachgemäß untergebracht, ihre nicht umfangreichen Geldangelegenheiten besorgt der Pfleger, alles ist in schönster Ordnung, und doch empfinden wir Aerzte eigentlich alle das Bedürfnis, daß die Kranke ihrem Verlangen gemäß Gelegenheit bekommt, ihren Standpunkt vor dem Richter zu vertreten, und daß auf Grund eines alle Garantieen bietenden Verfahrens ein Vertreter bestellt wird, welcher uns die nichtärztliche Verantwortung abzunehmen vermag; so ist in Wirklichkeit die Anstalt gegen den ausgesprochenen Willen der Kranken der Pfleger für die Besorgung ihrer wichtigsten Angelegenheiten.

Vollkommen verkehrt wäre es, mit Mühe erreichte Fortschritte in Zweifel zu stellen und die Anstaltsbehandlung eines Geisteskranken allgemein abhängig machen zu wollen von dem Antrag eines gesetzlich bestellten Vertreters; nur im Interesse der Kranken und durchaus erwünscht vom ärztlichen Standpunkt ist in sehr vielen Fällen die Anordnung der Pflegschaft auch bei vorliegender Geisteskrankheit bezw. Geistesschwäche im Sinne des B. G. B.; kommt aber eine von dem Kranken be-

kämpfte Unterbringung für unabsehbare Zeit in Betracht, so möchte ich persönlich der Unterstützung nicht entraten eines Vormundes.[3]) —

M. H., ich will Sie nicht länger aufhalten: Sie haben erkannt, wie ich zu den Fragen stehe, welche uns heute beschäftigen sollen. Mit voller Absicht bin ich möglichst naiv an die Behandlung juristischer Dinge herangegangen, wir werden den Juristen ja selbst noch zu hören haben. Was wir Aerzte auf jeden Fall wünschen müssen, ist eine gleichmäßigere Handhabung aller hier in Frage kommenden Bestimmungen.

Anmerkungen.

1) (S. 7) Die Feststellung sonstiger Umstände kann m. E. viel eher von einem ersuchten Richter vorgenommen werden.

Der gegenteilige Standpunkt kommt u. a. in den folgenden Entscheidungen zum Ausdruck: „Die Uebernahme der Sache wird abgelehnt, da zu erwarten ist, daß der zu Entmündigende als Beweismittel eine Reihe von Zeugen angeben wird, von denen kein einziger im Bezirke des hiesigen Gerichts, wohl aber die meisten im Bezirk des Amtsgerichts zu N. sich befinden, wie sich schon jetzt mit Sicherheit entnehmen läßt. Zudem bildet der Umstand allein, daß sich der zu Entmündigende sowie der als Sachverständiger zu vernehmende Arzt im Bezirke des hiesigen Gerichts befinden, keinen Grund zur Uebernahme, da diese Vernehmungen von dem hiesigen Gericht ebenso gut im Wege der Rechtshilfe bewirkt werden können" (Amtsgericht).

„Die Durchführung des Entmündigungsverfahrens verbleibt dem Kgl. Amtsgericht in N. Die Grundlage der Entscheidung über die Entmündigung wird im übergebenen Falle nicht so sehr die Vernehmung des zu Entmündigenden selbst, als vielmehr das im Zweifel schriftlich zu erstattende Gutachten des sachverständigen Arztes bilden. Diese beiden Vernehmungen allein würden dem Amtsgericht Marburg obliegen, während die sämtlichen übrigen Ermittlungen durch das Amtsgericht in N. zu erfolgen haben werden, wie mit Bestimmtheit angenommen werden kann. Dazu kommt noch, daß das letztere Amtsgericht durch genauere Kenntnis der Persönlichkeiten und sonstigen tatsächlichen Verhältnisse zur endgültigen Entscheidung über die Entmündigung erheblich leichter in der Lage sein

wird, als das mit diesen tatsächlichen Umständen gänzlich unbekannte Amtsgericht in Marburg" (Landgericht).

Der in Frage stehende Patient war als geisteskrank hier eingewiesen; ein früheres Gutachten hatte das Vorliegen von Geisteskrankheit nur als „fast sicher" angenommen; das ersuchende Amtsgericht holte die Entscheidung des Landgerichts ein mit der Begründung: „Nach Lage des Falles erscheint die persönliche Vernehmung des N. durch den Richter, welcher die Entscheidung fällt, zur Behebung der Zweifel an der Geisteskrankheit als ausschlaggebend."

2) (S. 9) Erwähnenswert erscheint mir der folgende Fall: Ein 37jähriges vermögensloses Mädchen ohne alle Anverwandten wird geisteskrank (manisch erregt); sie erhält auf Antrag des Pfarrers, ohne gefragt zu werden, einen Pfleger, der Wirkungskreis des Pflegers umfaßt „die Sorge für die Person und deren Vermögensangelegenheiten"; in der Anstalt wird Brustkrebs bei ihr festgestellt; der Chirurg erklärt den Erfolg einer Operation für zweifelhaft, ist aber zu operieren bereit; der Pfleger versagt seine Einwilligung; eine Anrufung des Vormundschaftsgerichts bleibt erfolglos, es beharrt der Pfleger auf seiner Weigerung; der Krebs schreitet fort.

3) (S. 19) Die Staatsanwaltschaft zu Frankfurt a. M. stellt, wie ich nachträglich sehe, in dem Formular, nach welchem sie Erkundigungen über den Geisteszustand, die Geschäftsfähigkeit, die Heilbarkeit einer internierten Person einzieht, auch die Frage: „Ist dieselbe wider ihren Willen in der Anstalt verwahrt und verlangt sie gerichtliche Entscheidung über ihren geistigen Zustand?"

II.

Gerichtsassessor Dr. Wedemeyer.

Meine Aufgabe ist mir durch die präzise Abgrenzung der vom Herrn Vorredner aufgeworfenen Fragen wesentlich erleichtert.

Die erste Frage, die nach dem Tenor des Entmündigungsgutachtens, ist m. E. am besten aus der Vorgeschichte der im § 6 B. G. B. enthaltenen Bestimmungen zu beantworten. Nicht deswegen, weil ich den Materialien des Gesetzes ausschlaggebendes Gewicht beilegte, sondern weil fast alle Gedanken, die über die Begriffe Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in der bisherigen Literatur zu finden sind, in irgend einem Stadium des Gesetzgebungswerkes schon eine Rolle spielten.

Das Gemeine Recht fußte auf den Bestimmungen des Römischen Rechts. Hier werden folgende Arten der geistigen Anomalie unterschieden:

1. furiosi und dementes. Darüber, wie nach klassischem Römischen Recht diese beiden Begriffe von einander abzugrenzen sind, wird gestritten. Wir finden die Ansicht vertreten, daß furiosus einen Zustand bezeichnet, der von heftigen Ausbrüchen begleitet ist, während der demens von solchen Anfällen frei ist.[1]) Andere beziehen den Ausdruck furiosus auf einen Zustand, der seiner Natur nach lichte Zwischenräume zuläßt, während der demens an „beständigem Wahnsinn" leidet.[2]) Von anderer Seite wird gelehrt, furiosus sei der ganz und gar seines Ver-

standes beraubte, demens der nur teilweise Geistesgestörte, von einer fixen Idee befallene.[3]) Auch die an die moderne Auslegung des B. G. B. erinnernde Ansicht finden wir vertreten, daß beide Ausdrücke nicht verschiedene Arten, sondern nur verschiedene Grade der Geisteskrankheit bezeichnen, und zwar sei furor der Ausdruck für den schwersten Grad, demens bedeute die leichteren Grade.[4]) Die Verschiedenheit der Ansichten findet in dem geringen Quellenmaterial und in dem schwankenden Sprachgebrauch der juristischen und nicht juristischen römischen Schriftsteller ihre Erklärung. Wer die neuere juristische Literatur über die modernen Begriffe Geisteskrankheit und Geistesschwäche kennt, den wird es nicht überraschen, wenn eine besonders sorgfältige und eingehende Nachprüfung des gesamten Quellenmaterials[5]) zu dem m. E. überzeugend begründeten Ergebnis gelangt, daß die vielgesuchte scharfe Unterscheidung in keiner Entwicklungsstufe des römischen Rechts existierte. Den römischen Juristen „mag ein gewisser Unterschied zwischen furor und dementia vorgeschwebt haben; möglich, daß dies auf den Einfluß der stoischen Lehre zurückzuführen ist; aber eine feste Gestalt nahm er bei ihnen nicht an." Das Fehlen einer genauen Abgrenzung ist natürlich nur unter der Voraussetzung denkbar, daß das positive Recht an beide Begriffe keine verschiedene Rechtsfolgen knüpfte. Auch diesen Nachweis halte ich, im Gegensatz zur herrschenden Lehre, für geliefert.[6])

Wie man sich aber auch zu der Unterscheidung zwischen furiosus und demens für das klassische Römische Recht stellen mag — jedenfalls ist im justinianischen Recht dieser Gegensatz, wenn ein solcher bestand, geschwunden[7]) und beide Kategorien werden gleich behandelt.[8]) Das ist auch der Standpunkt des Gemeinen Rechts, das den Rasenden (furiosus) und den Blödsinnigen (demens) in gleicher Weise für handlungsunfähig erklärt. Während etwaiger lucida intervalla werden beide wie geistig völlig Gesunde behandet. Auch die Tatsache der Entmündigung ist auf die Handlungsfähigkeit in lichten Zwischenräumen ohne Einfluß.

2. Als zweite Gruppe sind neben den furiosi und dementes zu nennen die stulti oder fatui,[9]) bei denen bloße Geistesschwäche vorhanden ist. Diese macht nach der in Theorie [10]) und Praxis [11]) des Gemeinen Rechts herrschenden Lehre keineswegs „zu freien Handlungen unfähig, wohl aber kann sie, wenn sie einen hohen Grad erreicht, eine außerordentliche obrigkeitliche Vorsorge durch Anordnung einer Curatel veranlassen.“ [12]) Während über die rechtliche Behandlung dieser Gruppe Einverständniß herrscht, macht die begriffliche Festlegung der hierher gehörigen anormalen Erscheinungen Schwierigkeit. Meist spricht man hier im Gegensatz zu den Geisteskranken, als welche furiosi und dementes gelten, von Geistesschwachen, ohne eine nähere Definition dieses mehrdeutigen Wortes zu geben. Die übliche Erläuterung der Geistesschwachheit als „bloße Unentwickeltheit der geistigen Kräfte,“ [13]) läßt ebenfalls noch erheblichen Zweifeln Raum. Die hier bestehenden Schwierigkeiten wurden aber erst in der jüngsten Zeit des Gemeinen Rechts erkannt, als die Psychiatrie ihre älteren Anschauungen, die zu diesen juristischen Abgrenzungen paßten, als irrig erkannte. Jahrhundertelang arbeitete die gemeinrechtliche Praxis mit der geschilderten Gruppierung, ohne daß sich die Notwendigkeit einer schärferen Abgrenzung aufdrängte. In jedem größeren Dorfe giebt es den einen oder anderen, der wohl imstande ist, die einfachen und gewohnten Verhältnisse des täglichen Lebens zu übersehen, infolge leichter Intelligenzdefekte schwierigeren Lagen aber nicht gewachsen ist, namentlich fremden Ueberredungskünsten hilflos gegenübersteht. Für solche Leute, denen meist der Ruf einer gewissen Lächerlichkeit anhaftet, paßte die Kategorie der stulti oder fatui vorzüglich. Dies treffende Paradigma trug wohl am besten zur Konservierung der gemeinrechtlichen Unterscheidungen bei.

In dem Allgemeinen Landrecht finden wir folgende Gruppen von geistig Beschränkten:

1. Rasende und Wahnsinnige, die den Kindern unter 7 Jahren gleich zu achten sind, d. h. alle Willenserklärungen solcher Personen sind völlig nichtig.[15])

2. Blödsinnige, die unter Vormundschaft genommen sind, werden wie Unmündige, d. h. Kinder vom 7. bis 14. Lebensjahre behandelt, sie können selbständig nur Vorteile erwerben, Lasten nur mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.[16])

3. Zu gunsten von Blödsinnigen, die noch nicht unter Vormundschaft stehen, gilt die Vermutung, daß derjenige betrügerisch gehandelt hat, der durch deren Willenserklärung sich zu ihrem Schaden zu bereichern sucht.[17]) Im übrigen gelten sie als handlungsfähig, soweit ihre Einsicht reicht.[18])

Auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen gilt als wahnsinnig der „völlig Vernunftlose",[19]) als blödsinnig der „beschränkt Vernunftlose",[20]) dem das Vermögen mangelt, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen."[21]) Daß eine scharfe Abgrenzung beider Gruppen, die durch die rechtlichen Unterschiede gefordert wird, mit solchen Begriffsmerkmalen kaum möglich ist, liegt klar zu tage. Klagen darüber, namentlich auch von medizinischer Seite, sind häufig laut geworden.[22])

Die sowohl für das gemeinrechtliche wie die sonstigen Rechtsgebiete Preußens giltige Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 ließ die Frage, wann jemand als geisteskrank zu entmündigen sei, unberührt. Zu erwähnen ist jedoch aus diesem Gesetze eine Vorschrift, die es ermöglichte, den stulti im Sinne des römischen Rechts einen Pfleger zu geben. Nach § 90 können nämlich Personen, die selbst zu handeln außer stande sind und der väterlichen oder vormundschaftlichen Vertretung entbehren, für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

Im Entwurf I zum B. G. B. finden wir folgende einschlägige Vorschriften:

§ 28: „Eine Person, welche des Vernunftgebrauchs beraubt ist, kann wegen Geisteskrankheit entmündigt werden."

§ 1739: „Ein Volljähriger, welcher durch seinen geistigen oder körperlichen Zustand ganz oder teilweise verhindert ist, seine Vermögensangelegenheiten zu besorgen, kann zur Besorgung dieser Angelegenheiten, soweit das Bedürfnis reicht, . . . einen Pfleger erhalten. Die Anordnung der Pflegschaft soll nur mit Einwilligung des Verhinderten erfolgen, es sei denn, daß eine Verständigung mit demselben nicht möglich ist."

§ 1748 a. E.: „Die in Gemäßheit des § 1739 angeordnete Pflegschaft soll aufgehoben werden, wenn die Aufhebung von dem Pflegebefohlenen beantragt wird."

Nach diesen Vorschriften gestaltet sich der Schutz geistig erkrankter Personen folgendermaßen:

Fallen gelassen ist die Unterscheidung einzelner Arten der Geisteskrankheiten nach Gemeinem Recht und preußischem Landrecht. Eine Unterscheidung zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche im Sinne einer stärkeren oder schwächeren Beeinträchtigung der Verstandeskräfte durch geistige Erkrankung ist ebensowenig getroffen. Die Motive zu § 28 erklären jeden Versuch einer derartigen Scheidung für bedenklich und zwecklos, bedenklich, weil „nach dem Stande der Seelenheilkunde die einzelnen Formen oder Stadien der Geistesstörungen weder erschöpfend aufgezählt, noch untereinander abgegrenzt werden können; zwecklos, weil weder die Verschiedenheit der äußeren Anzeichen, noch der Umstand, ob die Störung vorzugsweise die eine oder die andere Seite der Geistestätigkeit ergreift, für die an solchen Zustand zu knüpfenden rechtlichen Folgen von maßgebender Bedeutung sein können."

Dagegen werden die stulti des römischen Rechts, die bloß Geistesschwachen im Sinne der gemeinrechtlichen Literatur, im oben zitierten § 1739 ebenso wie nach Gemeinem Recht behandelt. Die Motive bemerken hierzu: „Bloße Geistesschwäche,

ungenügende Entwicklung der geistigen Kräfte, im Gegensatz zum Mangel der Fähigkeit regelrechter Willensbestimmung, schließt die natürliche Geschäftsfähigkeit nicht aus und giebt deshalb keinen Grund zu einer Entmündigung wegen Geisteskrankheit ab." [23]) In solchen Fällen, in denen keine Geisteskrankheit vorliegt ... „die betreffende Person aber gleichwohl wegen einer ihr anhaftenden geistigen Schwäche an der Besorgung ihrer Angelegenheiten gehindert wird, hat der Staat keine Veranlassung, seine Fürsorgepflicht durch die Zulassung einer — sowohl auf die Sorge für die Person als für die Sorge für das Vermögen sich erstreckende — Vormundschaft eintreten zu lassen." [24]) Ein Pfleger sei hier genügend. Die Anordnung einer Vormundschaft würde zudem eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit zur Folge haben. Eine solche Beschränkung sei bedenklich, wenn sie durch einfache Anordnung des Vormundschaftsgerichts, ohne die prozessualen Garantieen erfolge, wie sie das Entmündigungsverfahren biete.

Aus diesen (namentlich auch für die Frage der Pflegschaft über entmündigungsreife Geisteskranke verwertbaren) Erwägungen heraus ist für die stulti in § 1739 nur zugelassen ein Pfleger, der die Handlungsfähigkeit nicht beschränkt, der nur für Vermögensangelegenheiten zu sorgen hat, der nur mit Einwilligung des Pflegebefohlenen bestellt werden darf und dessen Amt wieder aufzuheben ist, wenn der Pflegebefohlene dies beantragt.

Das Erfordernis der Einwilligung, das im geltenden Rechte so mannigfache Zweifel hervorgerufen hat, wird damit begründet, daß so Kollisionen zwischen Anordnungen des Pflegers und des Mündels vermieden würden. Die einheitliche Geschäftsführung werde so auch ohne Beschränkung der Handlungsfähigkeit gewährleistet. [25])

Die II. Kommission nahm an diesen Vorschriften einschneidende Aenderungen vor.

Die Definition der Geisteskrankheit in § 28 Entw. I (des Vernunftgebrauchs beraubt) ließ man wegen des Widerspruchs

aus medizinischen Kreisen fallen. Man war darüber einig, daß die begriffliche Festlegung derjenigen Form der Geisteskrankheit, welche für die Zulässigkeit der Entmündigung erforderlich sei, „nach dem gegenwärtigen Stande der medizinischen Wissenschaft keinen befriedigenden Erfolg verspreche." [26])

Wichtiger noch war die grundsätzlich andere Behandlung der stulti, für die in der Kritik und namentlich von der württembergischen Regierung ein besserer Schutz gefordert war. Von der II. Kommission wurde von vornherein anerkannt, daß der Geistesschwache im Sinne des § 1739 Entw. I, (d. h. der stultus im Sinne der gemeinrechtlichen Wissenschaft, also der voll Handlungsfähige, aber durch geistige Gebrechen in seiner Urteilskraft beeinträchtigte) intensiver geschützt werden müsse, namentlich auch gegen sich selbst, was nur durch Beschränkung seiner Geschäftsfähigkeit erreicht werden könne. Zwecks Herbeiführung dieses Schutzes entschloß man sich [27]) zu folgenden Abweichungen vom Entw. I:

1. Die Sorge für den Geistesschwachen sollte sich nicht nur auf seine Vermögensangelegenheiten, sondern auch auf seine Person erstrecken.

2. Die Handlungsfähigkeit des Geistesschwachen sollte beschränkt werden, jedoch nicht so weitgehend, wie beim Geisteskranken, der dem Kinde unter 7 Jahren gleich steht, sondern gleich dem Minderjährigen über 7 Jahre.

3. Die hiernach mit Beschränkung der Handlungsfähigkeit verbundene Fürsorge sollte eintreten nicht auf Grund eines Beschlusses des Vormundschaftsgerichts, sondern erst nach Durchführung eines Entmündigungsverfahrens.

Mit diesen Beschlüssen war die Grundlage für die Entmündigung wegen Geistesschwäche in ihren jetzigen Voraussetzungen gelegt.

Nachdem für die stulti in dieser Weise gesorgt war, hätte es nahe gelegen, die Vorschrift des § 1739 Entw. I (s. oben S. 25) dahin umzuändern, daß man eine Pflegschaft für Geistesschwache nicht mehr zuließ. Wirklich wurde dieser Ge-

danke auch von einer Seite angeregt. Die Mehrheit gab dem aber nicht Folge, „nachdem von mehreren Seiten betont worden war, daß auch in diesen Fällen ein Bedürfnis für eine Pflegschaft vorliegen könne.“ [26])

Vergebens wurde innerhalb der II. Kommission davor gewarnt,[27]) zwei Kategorieen der Geistesgestörtheit — Geisteskrankheit und Geistesschwäche — aufzustellen und darauf hingewiesen, daß man im Gebiet des Landrechts mit solcher Unterscheidung die allerschlimmsten Erfahrungen gemacht habe. Dieser Einwand hätte sich eigentlich nur durch den strikten Nachweis beseitigen lassen, daß wirklich eine scharfe Grenze zwischen beiden Arten bestehe. Statt dessen hören wir: „Geistesschwäche sei etwas anderes als Geisteskrankheit. Der Unterschied liege weniger in dem Begriff, namentlich wäre es irrig, den Unterschied lediglich (!) darin zu finden, daß der anomale Zustand der Geistestätigkeit bei der einen ein krankhafter, bei der anderen ein angeborener sei. Maßgebend für die Unterscheidung sei vielmehr die verschiedene Art, infolge deren der Geistesschwache wie der Geisteskranke seine Geschäfte nicht zu besorgen vermag.“

Schließlich wurde noch einmal von einem Kommissionsmitgliede der Versuch gemacht, eine klare Abgrenzung zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche herbeizuführen, und zwar ging dieser Versuch deutlich auf den gemeinrechtlichen Begriff der stultitia zurück. Nach diesem Antrage sollte wegen Geisteskrankheit nur dann entmündigt werden, wenn dadurch „die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird und der Kranke infolge davon seine Angelegenheit nicht zu besorgen vermag.“ Mit anderen Worten: Ist der Kranke ohnehin handlungsunfähig, soll Entmündigung wegen Geisteskrankheit eintreten. Ist er — abgesehen von der Entmündigung — handlungsfähig, nur Entmündigung wegen Geistesschwäche.

Bei Besprechung dieses Antrages mußte sich ja nun zeigen, ob man noch auf dem Boden der gemeinrechtlichen Auffassung stand, dem § 1739 Entw. I entwachsen war. Der Antrag wurde abgelehnt — hören wir, mit welcher Begründung?

„Für den Gesetzgeber könne nicht entscheidend sein, ob vom psychiatrischen Standpunkte die Geistesschwäche auch unter den Begriff der Geisteskrankheit falle. Der Gesetzgeber müsse vielmehr damit rechnen, daß es Zustände der geistigen Unvollkommenheit gebe, die nach der gewöhnlichen Auffassung nicht unter den Begriff der Geisteskrankheit fielen, trotzdem aber dem Geistesschwachen die Besorgung seiner Angelegenheiten unmöglich machten und aus diesem Grunde die Entmündigung rechtfertigten. Der Unterschied, der im praktischen Leben zwischen der Geisteskrankheit und der Geistesschwäche gemacht werde, genüge, um ihn zum Gegenstande zweier verschiedener Entmündigungsfälle zu machen. Es bestehe kein Bedürfnis, den Gegensatz dadurch besonders scharf hervortreten zu lassen, daß man unter die Fälle der Entmündigung wegen Geisteskrankheit nur solche Fälle subsumiere, die auch schon vor der Entmündigung die natürliche Geschäftsunfähigkeit des Kranken zur Folge hätten."

Diese Begründung ist trotz ihres eigentlich negativen Ergebnisses für die Abgrenzung beider Begriffe wertvoll. Schon früher hatte die Mehrheit der Kommission erklärt, der Unterschied sei nicht „lediglich" darin zu finden, daß bei Geisteskrankheit ein krankhafter, bei Geistesschwäche ein angeborener anomaler Zustand der Geistestätigkeit vorliege. Man bezeichnete also diese Abgrenzung nicht als direkt falsch, aber doch als nicht ausreichend. Ebenso wird auch hier die im Anschluß an die gemeinrechtliche Geistesschwäche versuchte Unterscheidung nicht eigentlich als falsch zurückgewiesen, sondern nur das Bedürfnis einer so scharfen Unterscheidung verneint.

Was lehrt uns die damit vorgetragene Geschichte der einschlägigen Vorschriften des B. G. B.? — Resigniert erklärt das Reichsgericht (50 S. 207): „Es fehlt an jedem festen und unmittelbaren Anhalt dafür, wie der Gesetzgeber selbst sich den Unterschied zwischen beiden Formen in dem Falle des § 6 Nr. 1 gedacht hat."

An Unterscheidungsmöglichkeiten bieten die gesetzgeberischen Vorarbeiten m. E. folgende:

1. Dem Gegensatze zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche liegen die medizinischen Begriffe der Geistesschwäche und der sonstigen Geisteskrankheiten zu grunde. Diese Art der Abgrenzung wurde namentlich in der frühesten Literatur zum B. G. B. vertreten.[29]) Auch das hiesige Amtsgericht teilt trotz der entgegenstehenden reichsgerichtlichen Judikatur[30]) diesen Standpunkt. Wie der Herr Vorredner schon ausführte, erwachsen dem Mediziner aus dieser Unterscheidung erhebliche Schwierigkeiten, die mit der Entwicklung zusammenhängen, die die Psychiatrie in der Abgrenzung der einzelnen Krankheitsformen genommen hat. Zur Zeit als die Entmündigung wegen Geistesschwäche zuerst in den Vorarbeiten zum B. G. B. auftauchte, enthielten die von den Juristen benutzten psychiatrischen Lehrbücher wohl durchweg den Begriff des sekundären Schwachsinns, der sich im Anschluß an eine ausgesprochene psychische Störung entwickelt und seinem Grade nach sehr verschieden sein kann, „vom apathischen Blödsinn bis zum leichten Intelligenzdefekt.“[31]) Mit diesem Begriff hat die moderne Psychiatrie nach den Ausführungen des Herrn Vorredners aufgeräumt, indem sie die einzelnen Krankheitsformen vom Anfang bis zum Ende mit demselben Namen belegt. Der Melancholiker wird also vom Psychiater als geisteskrank bezeichnet, auch wenn die akute Störung überwunden ist und nur noch „Reste trauriger Verstimmungen und eine gewisse Verlangsamung im Vorstellungsablauf“[32]) vorhanden sind, sodaß der Kranke in seiner geistigen Leistungsfähigkeit einem Gesunden außerordentlich nahe steht. Die zweite Schwachsinnsgruppe, die auch in der modernen Psychiatrie noch anerkannt wird, die des angeborenen Schwachsinns, „beruht auf einer Entwicklungshemmung des Gehirns.“[33]) Dabei versteht die Psychiatrie unter angeborenem Schwachsinn „auch die Schwachsinnsformen, welche durch eine im ersten Lebensjahre oder in der Pubertät eintretende Entwicklungshemmung bedingt sind.

Es können dabei die Ursachen, welche die Entwicklungshemmungen in diesen Lebensjahren herbeiführen, schon angeboren sein und eine normale Entwicklung nur bis zu dem erwähnten Lebensalter zulassen, oder sie können durch interkurrente Krankheiten, z. B. Kinderkrankheiten, oder durch einen schweren Sturz oder Fall in der Kindheit oder durch andere Momente herbeigeführt sein. Sei nun die Entwicklungshemmung auf die eine oder andere Weise zustande gekommen, immer ist das Resultat, daß der Stillstand in der Entwicklung des Gehirns dem betreffenden Individuum nicht erlaubt, über eine gewisse Stufe in seiner geistigen Entwicklung herauszukommen."[33]) Weil diese Entwicklungshemmung in jedem Stadium des Wachstums eintreten kann, kommen auch bei dieser Schwachsinnsform die allerverschiedensten Grade der Schädigungen des Geisteslebens vor: Fälle schwerster Idiotie, bei denen der Kranke Urin und Kot unter sich gehen läßt, daneben aber auch Fälle leichter Intelligenzdefekte, bei denen die Zulässigkeit der Entmündigung recht zweifelhaft sein kann.

Ob wir nun mit der älteren Psychiatrie den Schwachsinn im weitesten Sinne fassen oder mit der modernen Lehre nur den angeborenen Schwachsinn darunter begreifen, immer gelangen wir bei seiner Identifizierung mit der Geistesschwäche des B. G. B. zu dem Ergebnis, daß in schwersten Fällen geistiger Unfähigkeit nur die Entmündigung wegen Geistesschwäche mit ihren geringeren Wirkungen ausgesprochen werden kann. Man mag dem entgegenhalten, daß gerade in den vorgeschrittenen Stadien des Blödsinns die Entmündigung wegen Geistesschwäche praktisch zu demselben Resultat führt, wie die wegen Geisteskrankheit, weil es aus natürlichen Gründen ausgeschlossen ist, daß sich der Blödsinnige nach Art eines Minderjährigen über 7 Jahren im Rechtsleben betätigt. Unerträgliche Folgen knüpfen sich dann aber sicher an die Ausdehnung des Begriffs der Geisteskrankheit auf alle Fälle geistiger Erkrankung, die nicht als Schwachsinn im medizinischen Sinne gelten können. Bei allerleichtesten Erkrankungen müßte die Entmündigung

wegen Geisteskrankheit und damit die Geschäftsunfähigkeit eintreten, während der Kranke sehr wohl im stande ist, seine Angelegenheiten unter der generellen Aufsicht eines Vormundes zu besorgen. Die Tatsache, daß „chronische Paranoiker aktive Juristen, Universitätsprofessoren, Baumeister, Gymnasiallehrer, Landwirte und Geschäftsleute sein können,“ [34]) veranschaulicht am besten, in wie leichten Formen Geisteskrankheiten im medizinischen Sinne vorkommen können.

Das Gesagte genügt zum Nachweise, daß Geisteskranke im medizinischen Sinne in häufigen Fällen dem Gesunden ungleich näher stehen, als Individuen, die der Psychiater für geistesschwach erklärt. Wenn das B. G. B. sich wirklich hier medizinische Begriffe angeeignet hat, so ergibt sich eine Inkongruenz, die wir unserem Gesetzbuche doch nur im äußersten Notfalle zutrauen dürfen. So widerspruchsvoll auch die Geschichte der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist: aus den Aeußerungen der II. Kommission können wir deutlich entnehmen, daß man an die medizinische Unterscheidung nicht dachte.[35])

2. In der mitgeteilten (S. 29) Äußerung, in der die II. Kommission in ihrer Mehrheit es ablehnte, in der Definition der Geistesschwäche dem Psychiater zu folgen, ist im Gegensatz zu der Unterscheidung der wissenschaftlichen Medizin die Rede von dem Unterschiede, der im praktischen Leben zwischen der Geisteskrankheit und der Geistesschwäche gemacht wird. Während der Mediziner die Geistesschwäche als eine besondere Art der Geisteskrankheit erkennt, kommt dem Laien bei manchen Fällen angeborener Geistesschwäche im medizinischen Sinne nicht zum Bewußtsein, daß ihnen ebenfalls eine geistige Erkrankung zu Grunde liegt. Es sind das die wohl meist unter den gemeinrechtlichen Begriff der stultitia gehörenden Fälle, in denen die Entwicklungshemmung erst in der Pubertät eintrat, sodaß ein nicht unerheblicher Bestand von geistigem Vermögen vorhanden ist. Mit Recht ist als typisch für diese Schwachsinnsform die Schilderung bezeichnet, die das Oberlandesgericht

Cassel in einer neueren Entscheidung von einem Prozeßbeteiligten giebt:[36]) „Sein Geisteszustand ist derart, daß er infolge dieser Geistesschwäche jeder an ihn herantretenden Verführung gegenüber widerstandslos und unfähig ist, aus eigener Kraft etwas zu leisten und sich selbständig durch das Leben zu schlagen. Wenn er auch noch imstande ist, einfache Dinge zu übersehen, so fehlt ihm doch die Fähigkeit, alle über das Maß des Einfachen hinausgehenden Verhältnisse zutreffend zu beurteilen und in ihrer Bedeutung zu würdigen.“ Zu dieser Beschreibung paßt durchaus die Darstellung, die Cramer in seiner gerichtlichen Psychiatrie von Individuen aus den gebildeten Ständen giebt, bei denen die Entwicklungshemmung des Gehirns in der Pubertät einsetzt: „Sie kommen nicht dazu, selbständig ihren Lebensunterhalt zu erwerben und machen stets Fiasko, wenn man versucht, ihnen eine selbständigere Lebensführung zu gestatten. Sie wissen ihre Ausgaben in kein Verhältnis zu ihren Einnahmen zu bringen, geraten durch ihre Reizbarkeit in unmotivierte Konflikte mit dem Vorgesetzten und werden durch die den angeborenen Schwachsinnigen charakteristische Neigung, sich allen Gelüsten und Trieben willenlos zu überlassen, in allerlei schwierige Lagen gebracht und zum Verbrechen getrieben. Sie lassen sich von jedem Schwindler übers Ohr hauen, werden zu Urkundenfälschungen verleitet, verwickeln sich in Alimentationsprozesse, fallen Wucherern in die Hände und tun trotz vieler Versprechungen zur Besserung nirgends gut. Daß diese zuletzt geschilderten Delikte und Vergehen zum Teil nicht selten auch als sogenannte Jugendtorheiten vorkommen, soll nicht bestritten werden. Der Unterschied ist nur der, daß der Schwachsinnige niemals aus seinen Jugendtorheiten herauskommt und nicht imstande ist, sich eine Lebenserfahrung zu bilden.“[37])

Diese Ausführungen lassen deutlich erkennen, weshalb der Laie das Vorliegen einer geistigen Erkrankung hier verneint: ein geistiger Zustand, der bei nicht erwachsenen Personen als normal gilt, kann nicht als an sich krankhaft bezeichnet werden

und nur deshalb wird er als regelwidrig empfunden, weil er mit dem Lebensalter nicht harmoniert. Wie die Mehrheit der II. Kommission einmal zwischen eigentlicher Geisteskrankheit und „Zuständen geistiger Unvollkommenheit" unterscheidet, so setzt Oertmann,[38]) der jüngste Vertreter der hier in Rede stehenden Abgrenzungsart, den Gegensatz zwischen „eine anormale, sozusagen verkehrt entwickelte und eine bloß unentwickelte Geistestätigkeit," welche letztere zwar eine Anomalie sei, die besonderer Fürsorge bedürfe, aber nicht ohne weiteres eine Krankheit. Diese Zustände seien von der normalen Geistesbeschaffenheit nur gradweise verschieden, stellten ihr gegenüber lediglich ein Minus dar, während die Geisteskrankheit eine anders als normal gerichtete Geistesentwicklung darstelle.

Diese Definition der Geistesschwäche führt zu durchaus befriedigenden Ergebnissen, solange wir uns an gewisse typische Fälle halten: Entwicklungshemmungen in der Pubertät und senile Seelenstörungen, soweit sie den Charakter des Schwachsinns zeigen. Auch der im Anschluß an akute geistige Erkrankungen sich entwickelnde sogenannte sekundäre Schwachsinn wird diesem Begriff unterstellt.[39]) Bei allen diesen Schwachsinnsformen erscheint die Gleichstellung mit der Handlungsfähigkeit eines dem Kindesalter entwachsenen Minderjährigen durchaus angemessen. Wie aber steht es mit Entwicklungshemmungen, die schon im ersten Lebensjahre einsetzen und ebenso mit sekundärem Schwachsinn, der den geistigen Zustand eines einjährigen Kindes wiederspiegelt? Auch diese Zustände sind „gewissen jugendlichen Lebensaltern eigentümlich," auch sie „stellen gegenüber der normalen Geistesbeschaffenheit nur ein Minus dar." Sicherlich aber werden diese Zustände vom Laien als krankhaft angesehen, und vollends keinem Zweifel unterliegt es, daß so Erkrankte unter die Entmündigung wegen Geisteskrankheit gehören. Es bleibt nichts übrig, als die oben wieder gegebenen Darlegungen Oertmanns zu beschränken auf die Fälle des „Schwachsinns minderen Grades," hochgradigen Schwachsinn dagegen als Geisteskrankheit anzusprechen. Diesen

Ausweg schlägt Landauer[39]) ein, er rettet so die praktische Verwertbarkeit seiner Abgrenzungsart, aber auf Kosten der Folgerichtigkeit. Der Vorwurf, den Oertmann gegen die herrschende Lehre erhebt, daß nur „das schwankende richterliche Ermessen, der Grad des vom Richter angenommenen Schutzbedürfnisses" für die Scheidung beider Arten der geistigen Anomalie maßgebend sei, trifft auch diesen Unterscheidungsversuch. Zwischen hochgradigem und minderem Schwachsinn kann eine für das richterliche Ermessen keinen Raum lassende Grenze schwerlich gezogen werden.

Eine sehr erhebliche praktische Schwierigkeit scheint mir ferner daraus zu folgen, daß bei vielen Kranken neben der „bloß unentwickelten" Geistestätigkeit eine „verkehrt entwickelte" vorkommt, daß also Geisteskrankheit und Geistesschwäche in dem hier bekämpften Sinne mit einander verbunden sind. Oertmann meint, in solchen Fällen stehe einer Entmündigung wegen Geistesschwäche nichts entgegen, wenn zwar die positiv krankhafte Geistesentwicklung nur unbedeutend, der (negative) Mangel normaler Geistesentwicklung aber erheblich erscheine. Die damit geforderte Analyse des krankhaften Geisteszustandes ist meiner Überzeugung nach nicht selten kaum möglich. Die unzureichende Verstandesentwicklung bildet den geeigneten Boden für „verkehrte" Auffassungen und Einbildungen. Beides geht infolgedessen so sehr Hand in Hand, daß häufig nur sorgfältige langdauernde Anstaltsbeobachtung zu zuverlässigem Ergebnis führen kann. Dadurch wird aber wieder der Abschluß des Entmündigungsverfahrens hinausgerückt — ohne eigentliche zwingende Notwendigkeit, da für die Leistungsfähigkeit des Kranken im bürgerlichen Leben die Unterscheidung kaum wesentlich ins Gewicht fällt.

Mag man aber auch all diese Schwierigkeiten in den Kauf nehmen, unannehmbar erscheint mir diese Auffassung der Geistesschwäche wegen der aus ihr sich ergebenden Abgrenzung der Geisteskrankheit. Sie würde zur Folge haben, daß auch der an leichter Paranoia Erkrankte, der, wie schon ausgeführt,

dem Gesunden vielleicht ungleich näher steht, als der Schwachsinnige, wenn überhaupt, nur wegen Geisteskrankheit entmündigt werden kann. Es heißt, den Grundgedanken verkennen, auf dem die Schaffung zweier Entmündigungsarten beruht, wenn demgegenüber auf die Schwierigkeiten hingewiesen wird, die ein geistig regsamer Paranoiker seinem Vormunde machen kann.[40]) Gewiß mag es für den Vormund und wohl auch für das Vormundschaftsgericht bequemer sein, wenn Geschäftsunfähigkeit eintritt und dem Mündel jegliches Eingreifen in die Geschäftsführung des Vormundes unmöglich macht. Diese Erwägung rechtfertigt aber nicht eine über die Schutzbedürfnisse des Kranken hinausgehende Einschränkung seiner Handlungsfähigkeit.

3. Wenn wir somit in der Abgrenzung von Geisteskrankheit und Geistesschwäche weder dem Psychiater noch der „im praktischen Leben gemachten Unterscheidung" folgen können, so steht uns nur der Weg offen, den das Reichsgericht beschritten hat. Daß diese Lösung noch nicht allgemein anerkannt ist,[41]) zeigt die Stellungnahme des hiesigen Amtsgerichts, sowie auch der von Oertmann neuestens gegen die herrschende Lehre erhobene Angriff. Das Reichsgericht geht in seiner grundlegenden Entscheidung aus dem Jahre 1902[42]) von der einzigen sicheren Grundlage aus, die sich dem Zusammenhange der Einzelvorschriften des B. G. B. wie deren Vorgeschichte entnehmen läßt: der Tatsache, daß die Entmündigung wegen Geisteskrankheit die schwerere, die wegen Geistesschwäche die leichtere ist und daß erstere dem Kranken die rechtliche Stellung eines Kindes unter 7 Jahren, letztere die eines Minderjährigen giebt, der das 7. Lebensjahr vollendet hat. Der Geisteszustand des Schutzbedürftigen ist daher vom Entmündigungsrichter mit dem des Gesunden zu vergleichen und dementsprechend zu klassifizieren. Ob die geistige Einbuße vom Psychiater unter den Begriff der Geisteskrankheit oder Geistesschwäche im medizinischen Sinne zu bringen ist, und ebenso ob der Laie sie als ungenügende Entwicklung oder als Krankheit auffaßt, bleibt

unerheblich. So ist die Möglichkeit geschaffen, den Grad der Einschränkung der Geschäftsfähigkeit genau in Übereinstimmung mit dem Schutzbedürfnis des Kranken zu halten und dem Grundgedanken gerecht zu werden, der den Gesetzgeber zur Schaffung zweier Entmündigungsarten gebracht hat.

Die Frage, welche Entmündigungsart im Einzelfalle zu wählen ist, ist somit nach freiem richterlichem Ermessen zu entscheiden. Die Befürchtung, daß dadurch die Rechtssicherheit gefährdet wird, wie anscheinend Oertmann annimmt, kann ich nicht teilen. Wenn es vorkommen sollte, daß bei gleicher Form und gleicher Stärke der Krankheit hier wegen Geistesschwäche, dort wegen Geisteskrankheit entmündigt wird, so wird damit nur der Tatsache Rechnung getragen, daß der Grad des Schutzbedürfnisses außer von diesen Momenten auch abhängig ist von den individuellen Verhältnissen des Schutzbedürftigen, wie Vermögenslage, Beruf, Bildung, Verhalten der nächsten Angehörigen und der sonstigen Umgebung.

Alle Schranken, die man auf dem Boden der hier vertretenen Auffassung dem richterlichen Ermessen hat ziehen wollen, gefährden den Einklang zwischen Schutzbedürfnis und Entmündigungsgrad. Dies gilt zunächst von der Beschränkung der Entmündigung wegen Geisteskrankheit auf solche Fälle, in denen die rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen des Kranken ohnehin nichtig sind, weil ein „die freie Willensbestimmung ausschließender Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit" besteht.[43]) Diese Wiedereinführung der gemeinrechtlichen Unterscheidungsweise läßt sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes wenigstens insoweit rechtfertigen, als, wie gezeigt, die Entmündigung wegen Geistesschwäche auf § 1739 Entw. I zurückgeht, der sich auf die stulti des gemeinen Rechts bezog. Andererseits lassen aber auch die Materialien erkennen, daß die Gleichsetzung von Geistesschwäche und stultitia dem Willen der II. Kommission nicht entsprach.[44]) Da auch weder der Wortlaut noch der sonst erkennbare Sinn des Gesetzes zu dieser Unterscheidung zwingen, würden wir hiermit, ganz abgesehen

von der Schwierigkeit der Feststellung des Tatbestandes im Einzelfalle, der richterlichen Entscheidung ohne Not Fesseln anlegen, die sicherlich nicht selten im Interesse des Entmündigten als höchst lästig empfunden werden würden.

Noch geringere Vorteile scheint mir die Annahme zu bieten, daß die Unterscheidung des B. G. B. auf dem landrechtlichen Gegensatz zwischen Rasenden und Wahnsinnigen einerseits und Blödsinnigen andererseits beruhe.[45]) Wo wir in der medizinischen oder juristischen Litteratur auf eine ausführliche Erläuterung beider Begriffe stoßen, werden fast immer Klagen darüber laut, daß mit ihnen keine klare Abgrenzung möglich sei. Die Praxis faßte schließlich den Wahnsinn einfach als eine Steigerung des als Blödsinn bezeichneten Vernunftmangels auf[46]) und nähert sich damit unleugbar dem vom Reichsgericht für das B. G. B. angenommenen Standpunkte. Die Gleichsetzung der Geistesschwäche des B. G. B. mit dem landrechtlichen „Blödsinn" leitet ohne zwingende Veranlassung alle für das Allgemeine Landrecht bestehenden Zweifel in unser geltendes Recht über, eine historische Anknüpfung, für deren praktischen Wert mir das Verständnis fehlt. Sie mochte zweckmäßig sein, um dem nur landrechtlich vorgebildeten Juristen das Einleben in das B. G. B. zu erleichtern. Sie ist entschieden zu verwerfen, wenn sie dazu führen soll, das B. G. B. aus dem A. L. R. zu erläutern.

So scheint mir denn nichts übrig zu bleiben als der rückhaltlose Anschluß an die vom Reichsgericht vertretene, jetzt auch nahezu herrschende Lehre; nicht wegen der Autorität unseres höchsten Gerichtshofes, und des Gewichtes einer von den meisten Juristen vertretenen Ansicht, sondern weil jede andere Auffassung, in ihren Konsequenzen verfolgt, zu Unbilligkeiten führt.

Was folgt aus den bisherigen Darlegungen für die Fragestellung des Richters an den psychiatrischen Sachverständigen?

Die Fragestellung des hiesigen Entmündigungsrichters scheint mir zunächst insoweit durchaus beifallswürdig, als nicht mit den bloßen Begriffen Geisteskrankheit und Geistesschwäche gearbeitet wird, sondern diese nähere Erläuterung finden. Cramer fordert in seinem Lehrbuch der gerichtlichen Psychiatrie[17]) daß sich der psychiatrische Sachverständige mit dem bekannt mache, was der Gesetzgeber mit dem Wortlaute seiner Vorschrift meine, „dann wird er auch wissen, wie er sein Gutachten abzugeben hat, selbst wenn der Rechtsbegriff nicht einmal mit Geisteskrankheit und Geistesschwäche, sondern nur mit x und y bezeichnet wäre." Diese Ausführung unterschätzt die Schwierigkeit, die es macht, festzustellen, was der Gesetzgeber mit diesen Begriffen gemeint hat. Die Tatsache, daß das Reichsgericht das Gesetz in bestimmtem Sinne auslegt, bindet den Richter keineswegs generell, weder rechtlich noch tatsächlich. Solange Begriffe, wie hier, noch irgendwelche Zweifel zulassen, muß der Jurist, der sie in seiner Befragung des Sachverständigen gebraucht, sie auch erklären — es sei denn, daß längerer dienstlicher Verkehr den Sachverständigen mit den Anschauungen des Richters vertraut gemacht hat. Die vom hiesigen Entmündigungsrichter gewählte Erklärung dahin, daß Geisteskrankheit und Geistesschwäche im medizinischen Sinne zu nehmen seien, halte ich, wie ausgeführt, nicht für richtig. Aber auch wer die juristischen und medizinischen Begriffe einander gleichsetzt, muß, sollte ich meinen, die mitgeteilte Formel in einer Hinsicht als verbesserungsbedürftig erkennen. Wie aus den Worten meines Vorredners hervorging, ist die Scheidung der Psychiatrie zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche keineswegs über jeden Zweifel erhaben. Dann aber ist die Forderung unabweisbar, daß entweder der Richter seine Stellung zu diesen Zweifeln darlegt, sich namentlich über die Einreihung der früher unter sekundärem Schwachsinn begriffenen Zustände ausläßt, oder daß von dem Sachverständigen eine klare Aussprache darüber verlangt wird, welche medizinische Definition er für richtig hält. Da Ausführungen eines

Juristen über medizinische Begriffe mißlich sind, ist der zweite Weg vorzuziehen.

Wer mit der herrschenden Ansicht Geisteskrankheit und Geistesschwäche als nur dem Grade nach verschiedenen ansieht, giebt damit beiden Begriffen eine juristische Bedeutung. Infolge dessen kann es zweifelhaft erscheinen, ob eine Aeußerung über den Grad der Entmündigung überhaupt in das Gutachten des Sachverständigen gehört, das dem Richter doch lediglich die ihm fehlende Sachkunde verschaffen, ihm keine dem Gebiet der eigenen Wissenschaft angehörende Ueberlegung ersparen soll. Gleichwohl halte ich es für zulässig und zweckmäßig, dem Sachverständigen die Frage vorzulegen, welche Entmündigung er für geboten hält, und aus welchen Gründen. Mit dieser Frage wird der Arzt zunächst aufgefordert, alle tatsächlichen Umstände darzulegen, die für diese Entscheidung ins Gewicht fallen. Daß dies durchaus in den Rahmen seiner Aufgabe fällt, ist sicher, namentlich auch, soweit sich das Gutachten über die Art und den Grad ausläßt, in dem die Urteilskraft des Patienten sich im wirtschaftlichen Leben als beeinträchtigt bisher gezeigt hat und voraussichtlich zeigen wird. Wir haben es dabei mit Schlußfolgerungen zu tun, die zum wesentlichsten Teile auf psychiatrischen Gebiete liegen. Der Grad der Beeinträchtigung des Geisteslebens kann zweckentsprechender Weise nicht wohl anders bezeichnet werden, als im Hinblick auf die verschiedene Wirkung der beiden Entmündigungsgründe. Auch der Psychiater, der es in seinem Gutachten geflissentlich vermeidet, auf juristische Begriffe einzugehen, muß sich darüber äußern, ob man dem Kranken die Fähigkeit, nach Art eines Minderjährigen neben dem Vormunde zu handeln, belassen darf oder ihm die Geschäftsfähigkeit ganz nehmen muß. Fehlt diese gutachtliche Aeußerung, so wird entweder eine der Psychiatrie angehörige Beurteilung des Krankheitsgrades dem Laien überlassen, oder der Psychiater ergeht sich in einer Reihe von ärztlichen Betrachtungen, die implicite eine sehr deutliche Stellungnahme zu der Frage nach dem Entmündigungsgrunde

enthalten. Da erscheint es mir aufrichtiger, die nun einmal unvermeidliche Frage auch offen zu stellen und offen zu beantworten.

Nicht selten finden wir in Gutachten den Grad der Krankheit ausgedrückt nach Entwicklungsstufen des normalen Menschen. So bequem ein so präziser Tenor auf den ersten Blick für den Richter erscheint, so gefährlich ist es, ohne nähere Prüfung in allen Fällen nur wegen Geistesschwäche zu entmündigen, wo der Kranke vom Gutachter einem Kinde über sieben Jahren gleichgestellt wird. Nicht die sozusagen abstrakte geistige Leistungsfähigkeit ist ausschlaggebend, sondern die Art, in der der Kranke seine konkreten Angelegenheiten noch zu besorgen vermag. Die wirtschaftlichen Aufgaben, die einem Volljährigen entgegentreten, sind aber schon wegen der Art der Lebensführung durchaus verschieden von denen, die einem Minderjährigen etwa im 8. bis 14. Lebensjahre gestellt werden. So kann es durchaus geboten sein, durch Entmündigung wegen Geisteskrankheit die Geschäftsfähigkeit ganz zu nehmen, obwohl die Verstandeskräfte eines vierzehnjährigen gesunden Menschen vorliegen.[48]) Sehr häufig ist übrigens der Maßstab der normalen Entwicklungsstufen deshalb nicht verwertbar, weil nur Intelligenzdefekte, nicht aber sonstige geistige Beeinträchtigungen in dieser Weise sich klassifizieren lassen.

Wird so dem Gutachter die präzise Frage vorgelegt, ob er den Kranken noch für fähig hält, nach Art eines Minderjährigen unter Mitwirkung des Vormundes seine Angelegenheiten zu besorgen, oder ob er es im Interesse des Kranken für geboten hält, dessen Geschäftsfähigkeit ganz auszuschließen, so ist zugleich der Möglichkeit vorgebeugt, daß der Sachverständige die Begriffe Geisteskrankheit und Geistesschwäche etwa im Anschluß an die landrechtliche oder die gemeinrechtliche Unterscheidung abgrenzt. Daraus, daß dem Arzt so die Anwendung juristischer Begriffe zugeschoben wird, kann ich kein Bedenken herleiten. Wenigstens ihren Grundzügen nach sind diese Begriffe schon jedem gebildeten Laien geläufig, wie viel mehr dem Psychiater, der nach Bildungsgang und Praxis mit den Lehren der forensischen Medizin vertraut ist. Daß Aerzte ohne

zureichende psychiatrische Vorbildung zu Sachverständigen ernannt werden, läßt sich — von Ausnahmefällen abgesehen — vermeiden. Sicherlich dürfen wir die erforderlichen Kenntnisse dem Kreisarzt zutrauen, der als Gutachter schon im Hinblick auf §§ 653 Abs. 2, 404 Abs. 3 Z. P. O. einem praktischen Arzte vorzuziehen ist, der auf dem Gebiet der Irrenheilkunde nicht den Ruf besonderer Erfahrung besitzt.[49])

Nach dem insoweit klaren Wortlaut des § 6 B. G. B. kann trotz festgestellter Geisteskrankheit oder Geistesschwäche die Entmündigung nur gegen den ausgesprochen worden, der infolge seiner Erkrankung „seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag." Das hiesige Amtsgericht hält es nach den Mitteilungen des Vorredners [50]) für erforderlich, die hiernach unumgängliche Feststellung näher zu erläutern. Es legt den Sachverständigen die Frage vor, ob der zu Entmündigende infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche

> „seine gesamten Angelegenheiten, worunter nicht nur die Vermögensverhältnisse, sondern die gesamten Lebensverhältnisse zu verstehen sind, oder nur einzelne seiner Angelegenheiten und welche, oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag."

Diese Fragestellung läßt deutlich die hier bestehenden Auslegungsschwierigkeiten erkennen. Ihre genauere Darlegung und Beurteilung liefert uns gleichzeitig wesentliches Material für Beantwortung der Frage nach Zulässigkeit der Pflegschaft über entmündigungsreife Geisteskranke.

Um die Bedeutung der Worte: „seine Angelegenheiten besorgen können," klarzustellen, haben wir folgende Gesetzesstellen aus dem B. G. B. auf ihren Zusammenhang zu prüfen:

> § 6: „Entmündigt kann werden, wer infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

§ 1910 Abs. 1: „Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen . . . seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag."

§ 1910 Abs. 2: „Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten."

Darüber, was unter „Angelegenheiten" zu verstehen ist, giebt uns das B. G. B. wenigstens unmittelbar keinen Aufschluß. Zunächst scheint mir sicher, daß wir unter Angelegenheiten nicht nur solche rechtsgeschäftlicher Natur verstehen dürfen. Der Gedanke an solche Beschränkung drängt sich deswegen auf, weil der Vormund dazu berufen ist, die erforderlichen Rechtsgeschäfte an Stelle des Mündels abzuschließen oder den Mündel wenigstens bei dem Abschluß zu unterstützen. Diese Seite der Tätigkeit des Vormundes steht nach dem juristisch technischen Ausbau unseres Vormundschaftsrechts im Vordergrunde und wir Juristen sind daher geneigt, sie als die wesentlichste Aufgabe des Vormundes anzusehen. Sogar in der Praxis mancher Vormundschaftsrichter macht sich diese Auffassung geltend — zum Schaden der Mündel, denn ein Vormund, der nur in rechtsgeschäftlichen Beziehungen für sein Mündel sorgt, erfüllt nur einen Teil seiner Pflichten. Diese Pflichten bestehen nach §§ 1896, 1793 darin, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Wenn auch der Vormund eines Volljährigen nur insoweit für die Person seines Mündels zu sorgen hat, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert, so ist damit für die meisten Fälle geistiger Erkrankung, um die es sich hier allein handelt, im Ergebnis keine Beschränkung ausgesprochen. Auch bei der Sorge für die Person des Geisteskranken kommen wichtige

Rechtsgeschäfte vor, wie Unterbringung in einer geeigneten Anstalt oder Familie, Wahl eines Arztes, Dienstverträge mit Dienstboten und Pflegepersonal u. dgl. Erschöpft ist damit aber der Pflichtenkreis dessen, dem die Sorge für die Person obliegt, keineswegs, denn die gesamte Lebensführung des Mündels, auch Art der Ernährung, Bekleidung, Vergnügungen usw. ist seiner Einwirkung unterstellt. Mindestens ebensoweit, wie sich der Einfluß des Vormundes erstreckt, müssen wir aber auch den Begriff der Angelegenheiten abstecken. Anstatt daß wir nach einer Formel suchen, die diesen weiten Begriff wiedergiebt, scheint es mir richtiger zu fragen, ob irgend ein menschliches Verhalten nicht unter den Begriff der Angelegenheiten fällt oder wenigstens der Einwirkung des Vormundes entzogen ist. Die Verneinung dieser Fragen bürdet anscheinend dem Vormunde eine geradezu unübersehbare Fürsorgepflicht auf, gleichzeitig aber ermächtigt sie ihn scheinbar auch zu einem überflüssigen und unerträglichen Hineinreden in all und jede Beziehungen seines Mündels zur Außenwelt. Dieser Einwurf übersieht jedoch, daß sich eine sehr wesentliche Einschränkung der vormundschaftlichen Tätigkeit aus ihrem Zweck ergiebt: der Sorge für den Mündel. Nur soweit ist der Vormund zu einem Eingreifen in die Entschlüsse des Mündels berufen und berechtigt, als diese den Mündel gefährden. Neben Handlungen, deren Vornahme oder Unterlassen im Interesse des Mündels geboten ist, giebt es ein weites Feld von Adiaphora: Handlungen und Unterlassungen, die dem Wohl des Mündels weder zu- noch abträglich sind, in denen daher der Vormund dem Mündel die vollste Freiheit gewähren darf und muß. Irgendwelche Gebiete menschlicher Betätigung, die dem Vormunde grundsätzlich verschlossen sind, scheint es mir nicht zu geben.[51]) In Übereinstimmung damit müssen wir dann aber auch jeden Versuch, den Begriff der Angelegenheiten zu beschränken zurückweisen. Zu verwerfen ist daher in gleicher Weise die Beschränkung auf nur rechtsgeschäftliche[52]) oder nur wirtschaftliche oder Vermögensangelegenheiten.[53])

Wenn wir den Begriff der Angelegenheiten in diesem weiten Sinne fassen, ist ohne weiteres klar, daß ein Unvermögen, überhaupt irgend welche Angelegenheiten besorgen zu können, verhältnismäßig selten ist. Eine so weitgehende Beeinträchtigung wird hauptsächlich bei schwerster Idiotie vorkommen. In den meisten Fällen, die den Entmündigungsrichter beschäftigen, wird der Kranke kleineren Aufgaben des täglichen Lebens gewachsen sein, und wenn es nur die Sorge für tägliche Ernährung, Reinigung und Kleidung des Körpers ist oder die Instandhaltung eines Gärtchens. Eine Auslegung des § 6 etwa dahin, daß nur der entmündigt werden kann, wer keine seiner Angelegenheiten mehr zu besorgen vermag, ist damit ausgeschlossen.

Im Widerspruch hiermit führt eine Reichsgerichtsentscheidung aus dem Jahre 1902 (50 S. 205) aus, „daß die Entmündigung in dem Falle des § 6 Nr. 1 B. G. B. stets eine Unfähigkeit zur Besorgung aller Angelegenheiten erfordert, und daß geistige Gebrechen, welche den davon Betroffenen etwa nur verhindern einzelne seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, zu besorgen, zwar die Einleitung einer Pflegschaft (§ 1910 Abs. 2), niemals aber eine Entmündigung rechtfertigen können." Bei der Verwertung dieser Entscheidung darf man indes nicht übersehen, um welchen Gegensatz es sich dabei handelte. Zur Erörterung stand die Frage, ob die Fähigkeit erhebliche Komplexe von Angelegenheit noch besorgen zu können, die Entmündigung ausschließe. Diese Frage wird in einer offensichtlich zu weit gefaßten Form bejaht. In einer späteren Entscheidung, aus dem Jahre 1905 (J. W. S. 133), erklärt derselbe Senat es für bedeutungslos, ob der Kranke „in einer oder mehreren vereinzelten Richtungen verfügungsfähig geblieben ist." Die wenig glückliche Fassung des ersten Urteils ist damit in aller wünschenswerten Deutlichkeit korrigiert.

Wenn wir somit im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts als Voraussetzung der Entmündigung die ausnahmslose Unfähigkeit, irgend welche Angelegenheiten zu be-

sorgen, nicht fordern dürfen, so haben wir klarzustellen, wie weit sich die Unfähigkeit erstrecken muß, um die Entmündigung zu rechtfertigen. Die letztgenannte Reichsgerichtsentscheidung steckt die Grenze so ab, daß sie zur Entmündigung für erforderlich erklärt: Unfähigkeit zur Besorgung der konkreten Angelegenheiten in ihrer Totalität. Die in einzelnen Richtungen verbliebene Verfügungsfähigkeit soll, wie oben schon zitiert, demgegenüber bedeutungslos und damit vereinbar sein.

Wer mit uns den Begriff der Angelegenheiten, über den sich das Reichsgericht in den mir bekannt gewordenen Entscheidungen nicht ausläßt, in denkbar weitem Sinne abgrenzt, dem wird die Formulierung des Reichsgerichts kaum als für die praktische Anwendung geeignet erscheinen. Diese Formulierung ist anscheinend einem Kompromiß entsprungen. Das Reichsgericht wollte die früher ausgesprochene Forderung, daß Unfähigkeit in Besorgung aller Angelegenheiten unumgängliche Voraussetzung der Entmündigung sei, nach Möglichkeit aufrecht erhalten, konnte sich andererseits aber auch der Erkenntnis nicht verschließen, daß die Fähigkeit, einzelne Angelegenheiten zu besorgen, sich auch bei entmündigungsreifen Geisteskranken findet. Es gilt, sich von dem Gedanken loszumachen, als ob „seine“ Angelegenheiten mit „allen“ Angelegenheiten identisch wären. Diese dem Wortlaute nach mögliche, durch den Gegensatz zu den „einzelnen“ Angelegenheiten des § 1910 Abs. 2 sogar nahe gebrachte Auslegung, ist ihrer Konsequenzen wegen unhaltbar.

Wir müssen uns damit begnügen, als Voraussetzung der Entmündigung zu fordern, daß der Geisteskranke eine erhebliche Einbuße in der Fähigkeit aufweist, sich in seinen konkreten Lebensverhältnissen richtig zu verhalten, und zwar muß die Unfähigkeit so weit gehen, daß die Interessen des Kranken selbst, seiner Angehörigen oder Dritter ohne Entmündigung erheblich gefährdet werden.[54]) Alle Versuche, den Grad der Unfähigkeit noch näher zu beschreiben, so lockend sie für die theoretische Betrachtung sind, beengen entweder die bei der Viel-

gestaltigkeit der praktischen Fälle unumgängliche richterliche Freiheit oder sie erweisen sich bei näherer Betrachtung als nichtssagend. Letzteres gilt m. E. namentlich von der Forderung, daß die Unfähigkeit „die meisten" Angelegenheiten betreffen müsse. Ein wirklicher Nachweis, daß diese Quantitätsbezeichnung im Einzelfalle zutrifft, ist wohl kaum je versucht worden.

Von dem Gedanken der Interessengefährdung aus ist im praktischen Einzelfalle die Frage unschwer zu beantworten, ob die Fähigkeit erhebliche Komplexe von Angelegenheiten noch besorgen zu können, die Entmündigung ausschließt, wenn wir auch eine generelle Antwort auf die Frage kaum geben können — man müßte denn erst an Einzelbeispielen genauer erörtern, was unter solchen „erheblichen Komplexen" zu verstehen ist. Nur auf einen Fehlschluß sei hingewiesen, zu dem § 1910 Abs. 2 verleitet und den ich auch in einer Reichsgerichtsentscheidung (50 S. 205) angedeutet finde. Die Erheblichkeit solcher Komplexe ist nach den konkreten Verhältnissen des Kranken zu beurteilen, nicht nach ihrer allgemeinen Bedeutung. Auch die Vermögensverhältnisse können unter Umständen so einfacher Natur sein, daß die Fähigkeit, diese besorgen zu können, keineswegs notwendig die Entmündigung ausschließt. Man denke z. B. an Kranke, deren Einkünfte ausschließlich in einer kleinen Rente bestehen, die für des Lebens Notdurft und Nahrung gerade ausreicht und von ihnen sachgemäß verwendet wird. Die damit an den Tag gelegte Fähigkeit kann so gering sein, daß sie gegenüber der erlittenen Einbuße nicht ins Gewicht fällt. Ein chronischer Paranoiker, der sich als Sektenstifter betätigte und den Störungen gottesdienstlicher Handlungen sowie Konflikte mit Geistlichen und Laien, die sich seiner Propaganda widersetzten, vor den Entmündigungsrichter brachten, lieferte mir den Nachweis, daß er seinen Lebensunterhalt und die Druckkosten für seine vielen religiösen Schriften aus freiwilligen Gaben seiner zahlreichen Anhänger deckte. Daran, daß der im übrigen vermögenslose Kranke seine individuellen Vermögensverhältnisse, die sich dadurch sehr einfach gestalteten, besorgen

konnte, war nicht zu zweifeln. Diese Tatsache allein konnte ihn aber vor der Entmündigung nicht schützen.[55])

Aus dem Gesagten ergiebt sich ohne weiteres, daß ich die Fragestellung für das Entmündigungsgutachten, wie sie das hiesige Gericht übt (oben S. 4) nicht für richtig halte. Vielmehr schlage ich unter Berücksichtigung auch meiner früheren Ausführungen folgende Fragestellung vor:

„Es soll ein Gutachten darüber abgegeben werden, ob der zu Entmündigende geistig erkrankt ist und ob und in wieweit er infolge dieser Erkrankung seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Ist der zu Entmündigende noch fähig, nach Art eines Minderjährigen über 7 Jahre unter Mitwirkung eines Vormundes seine Angelegenheiten zu besorgen oder ist es geboten, die Geschäftsfähigkeit ganz auszuschließen?"

Eine sorgfältige Beantwortung dieser Fragen führt m. E. zu einer erschöpfenden Erörterung aller für den Entmündigungsrichter erheblichen Gesichtspunkte.

Dem vom Herrn Vorredner im Anschluß an das erörterte Thema ausgesprochenen Wunsche, daß der entscheidende Richter auch der vernehmende Richter sei, ist bekanntlich durch die Vorschrift des § 650 Z. P. O. wenigstens bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen, insofern als das an sich zuständige Gericht die Verhandlung und Entscheidung dem Amtsgericht überweisen kann, in dessen Bezirk der zu Entmündigende sich aufhält, „wenn es mit Rücksicht auf die Verhältnisse des zu Entmündigenden erforderlich erscheint." Die praktische Tragweite dieser Vorschrift kann am besten beurteilen, wer im Jahre 1900 als Entmündigungsrichter an einem Amtsgerichte tätig war, zu dessen Bezirk eine größere Irrenanstalt gehört. Damals schien die neue Vorschrift des § 650 Z. P. O. die Möglichkeit zu bieten, in allen Fällen, in denen der zu Entmündigende, wie wohl meistens, in einer Anstalt untergebracht

war, dem dort zuständigen Amtsgericht das Entmündigungsverfahren zuzuweisen. Fast formularmäßig wurde von „anstaltsfreien“ Amtsgerichten auf den Entmündigungsantrag in solchen Fällen die Einleitung des Verfahrens und die Überweisung verfügt. Diesem Ansturm gegenüber wurde von den „Anstaltsgerichten“ mit Recht auf den Zweck hingewiesen, den das Gesetz mit Eröffnung der Überweisungsmöglichkeit verfolgt. Das Ergebnis der persönlichen Vernehmung des Kranken kann zweifellos von dem vernehmenden Richter am besten beurteilt werden. Wenn aber die geistige Erkrankung klar zu tage liegt, — und m. E. bilden solche Fälle gerade bei Anstaltskranken weitaus die Mehrzahl — dann spielt der persönliche Eindruck, den der Richter bei der Vernehmung gewinnt, eine recht geringe Rolle. Die Überweisung empfiehlt sich dann schon aus dem Grunde nicht, weil die persönlichen Verhältnisse meist besser von dem an sich zuständigen Gericht festgestellt werden können, auch die Zeugen, deren Vernehmung doch ebenfalls wichtige Unterlagen für den Entmündigungsbeschluß liefert, durchweg in dessen Bezirk wohnen. Dem Wunsche des Herrn Vorredners nach Überweisung kann ich daher nur dann beipflichten, wenn das Ergebnis der persönlichen Vernehmung ein irgendwie zweifelhaftes ist. Ob das zutrifft, wird häufig erst die Vernehmung ergeben und daher erst nach deren Abschluß die Überweisungsfrage entschieden werden können. Diesem Standpunkte entspricht auch durchaus die gegenwärtige Praxis der obersten Gerichte.[56])

Der um die persönliche Vernehmung des Kranken ersuchte Richter erfüllt seine Aufgabe — darin stimme ich mit dem Herrn Vorredner überein — nur unvollkommen, wenn er sich in dem Vernehmungsprotokoll damit begnügt, lediglich seine und des Gutachters Befragung des Kranken wiederzugeben. Eine ausführliche Darlegung des äußeren Eindrucks, den der Kranke macht, der Art wie er antwortet und sich den Anregungen der Vernehmenden gegenüber verhält, verschafft erst ein vollständiges Bild.[57]) Sind bei den Anstaltsakten gelungene

photographische Aufnahmen, die die äußere Erscheinung des zu Entmüudigenden in richtiger und typischer Weise wiedergeben, so wird häufig die Beifügung solcher Photographie das Vernehmungsprotokoll besser vervollständigen, als es langathmige Ausführungen des vernehmenden Richters vermögen.

Schwieriger als die bisher erörterten Fragen ist die Frage nach Zulässigkeit der Pflegschaft über entmündigungsreife Geisteskranke zu beantworten.[58]) Wie verschiedene Antworten möglich sind, zeigt das reiche Material, das der Herr Vorredner uns hierüber beigebracht hat.

Die einschlägigen Vorschriften, außer dem entscheidenden § 1910 Abs. 2 auch dessen Absatz 1, sowie § 6 B. G. B., sind vorhin (S. 42) wiedergegeben. Der Absatz 2 § 1910 läßt für zwei Auffassungen Raum. Entweder geben die Worte „einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten" nur das Mindesterfordernis für die Pflegschaftsanordnung an und bedeuten („für diese Angelegenheiten") eine Einschränkung nur bezüglich des Amtsbereichs des Pflegers. Oder diese Werte bezeichnen einen Gegensatz zu dem Ausdruck „seine Angelegenheiten" in §§ 6, 1910 Abs. 1. Während dort eine Besorgungsunfähigkeit hinsichtlich der gesamten Angelegenheiten Voraussetzung ist, wird in § 1910 Abs. 2 eine nur teilweise Unfähigkeit gefordert. Die erste Auffassung läßt die Pflegschaft über entmündigungsreife Geisteskranke zu, mit der zweiten, die das hiesige Amtsgericht vertritt, ist sie unvereinbar.

Anhänger beider Ansichten haben sich auf die Materialien des Gesetzes berufen. Die Vertreter der zweiten Ansicht können zu ihren Gunsten die Denkschrift[59]) anführen. Daß die erste Ansicht allein der Geschichte des § 1910 entspricht, sucht das Reichsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahre 1902 nachzuweisen.[60]) Ich halte diesen Nachweis nicht für voll überzeugend. Daß der Vorläufer des § 1910 Abs. 2, nämlich

§ 1739 Entw. I (zitiert oben S. 25) auch auf entmündigungsreife Geisteskranke zur Anwendung gelangen konnte, ist schon seinem Wortlaute nach wohl sicher. Dazu aber, um weiter schließen zu können, daß mangels entgegengesetzter Anhaltspunkte, dies auch von § 1910 Abs. 2 B. G. B. gelten müsse, ist m. E. die oben geschilderte Geschichte dieser Vorschrift zu widerspruchsvoll und wenig klar. Sobald auch die ursprünglich nur in § 1739 Entw. I behandelten Geistesschwachen der Entmündigung unterstellt wurden, war der Geltungsbereich dieser Vorschrift völlig verschoben. Unsere Frage wird auch nicht durch die Klarlegung entschieden, daß § 1910 Abs. 1 erst nachträglich eingeschoben ist, als Abs. 2 schon seine gegenwärtige Gestalt hatte, und daß dadurch keineswegs ein bis dahin unbekannter Gegensatz zwischen gänzlich und teilweise Besorgungsunfähigen geschaffen werden sollte. Denn systematisch wichtiger als der Gegensatz zwischen den beiden Absätzen des § 1910 ist die verschiedene Ausdrucksweise in § 1910 Abs. 2 und § 6. Das Reichsgericht selbst operiert in anderen Entscheidungen mit diesem Gegensatz (oben S. 45), um den Nachweis zu liefern, daß die Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche nur bei Unfähigkeit, die *gesamten* Angelegenheiten zu besorgen, zulässig sei.

Wenn aber auch die Materialien ebensowenig wie der Wortlaut des Gesetzes zu einem zweifelsfreien Resultat führen, — die „prästabilierte Harmonie“ zwischen dem Willen des Gesetzgebers und einem zweckmäßigen Auslegungsergebnis zwingt dazu, die Pflegschaft über entmündigungsreife Geisteskranke zuzulassen.

Um den richtigen Standpunkt für die Beurteilung dieser Frage und der damit in engem Zusammenhang stehenden, von dem Herrn Vorredner berührten verwandten Fragen zu gewinnen, ist es zunächst erforderlich, daß wir uns auf die Verschiedenheit von Entmündigung und Pflegschaftsanordnung in ihren Voraussetzungen und Wirkungen besinnen.

Während die Entmündigung erst auf Grund eines Prozeß-verfahrens ausgesprochen werden kann, in dem der zu Entmündigende ausgiebig Gelegenheit findet, sich gegen die drohende Entmündigung zu wehren, tritt die Pflegschaft ohne solche prozessualen Garantieen in Wirksamkeit. Sie darf nach § 1910 Abs. 3 allerdings nur mit Einwilligung des Kranken angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist. Ob dies aber zutrifft, darüber entscheidet der Vormundschaftsrichter. Dessen Entscheidung kann zwar im Beschwerdewege angefochten werden. Tatsächlich kommen solche Beschwerden nach meinen Erfahrungen nicht allzu häufig vor. Während im Entmündigungsverfahren die persönliche Vernehmung durch einen Richter sowie auch die Zustellung des Entmündigungsbeschlusses, die wenigstens bei Geistesschwäche vorgeschrieben ist, den Kranken auf die Wichtigkeit des Aktes hinweist und ihm die Möglichkeit, eine höhere Instanz anzurufen, nahelegt, kann die Pflegschaft sozusagen meuchlings eingeleitet werden. Gegenüber der vollendeten Tatsache und der Autorität des Gerichts wird der Gedanke an Beschreitung des Beschwerdeweges viel seltener aufkommen.

Wenn die Pflegschaft ohne die prozessualen Garantieen der Entmündigung eingeleitet werden kann, so ist dafür ihre Wirkung ungleich schwächer, weil sie dem Pflegling die ungeschmälerte Handlungsfähigkeit beläßt. Dieser rechtlich so wichtige Unterschied gegenüber der Entmündigung, fällt indeß praktisch nicht sehr ins Gewicht. Wer einen Pfleger hat, verliert damit seinen persönlichen Kredit in demselben Grade, wie ein Entmündigter. Die Handlungsfähigkeit des Pfleglings ist Nichtjuristen durchweg unbekannt. Auch dieser wird nur in verhältnismäßig seltenen Fällen wissen, daß er die Maßnahmen seines Pflegers durch entgegengesetzte Anordnungen durchkreuzen kann.

Die Beschränkung des Amtsbereichs des Pflegers auf die einzelnen Angelegenheiten oder den bestimmten Kreis von Angelegenheiten, auf die seine Bestallung lautet, ist eine fernere

Milderung der Wirkung der Pflegschaft gegenüber der der Entmündigung. Aber auch hier ist die freiere Stellung der unter Pflegschaft Gestellten theoretisch von größerer Erheblichkeit, als im praktischen Erfolge. Ist der Pfleger zur Besorgung der Vermögensangelegenheiten bestellt, was § 1910 Abs. 2 ausdrücklich zuläßt, so stehen ihm allerdings die Sorge für die eigene Person wie auch familienrechtliche Funktionen nach wie vor ungeschmälert zu. Weil aber die Vermögensverwaltung Sache des Pflegers ist, wird die verbliebene Selbständigkeit vielfach illusorisch werden. Denn Sorge für Person und für Vermögen lassen sich nur in der Theorie so klar von einander trennen, wie der Gesetzgeber es nach § 1910 Abs. 2 anscheinend für möglich hält..

Schließlich ist auf die wichtige Vorschrift des § 1920 B. G. B. hinzuweisen, wonach die aus § 1910 angeordnete Pflegschaft von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben ist, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung beantragt. Durch diese Vorschrift ist der Pflegling also in die Lage versetzt, der Tätigkeit des Pflegers jederzeit ein Ende zu machen, mag auch das Vormundschaftsgericht im eigensten Interesse des Kranken das Fortbestehen der Pflegschaft für noch so notwendig halten. Dies Recht würde m. E. ungleich häufiger ausgeübt werden, wenn es dem Berechtigten bekannt wäre. Eine Schranke bildet ferner die herrschende Auslegung, wonach der Antrag auf Aufhebung der Pflegschaft die Fähigkeit voraussetzt, daß der Antragsteller eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung abgeben kann. Darüber, ob diese Fähigkeit besteht, entscheidet ebenfalls wieder der Vormundschaftsrichter. Zwar steht dem Pflegling das Beschwerderecht zu, aber dessen Ausübung setzt wieder Bekanntschaft mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften voraus, die meistens fehlt.

Das Gesagte wird genügen, um zu erkennen, wie groß der Unterschied zwischen Entmündigung und Pflegschaft rechtlich ist und wie geringen Einfluß im praktischen Einzelfalle die Verschiedenheit der Wirkungen äußert. Diese Erkenntnis scheint mir für die richtige Behandlung der Pflegschaft von grundlegender Bedeutung.

Nun mag man zugeben, daß nach dem System des Gesetzes bei Entmündigungsmöglichkeit eben im Wege der Entmündigung für den Kranken gesorgt werden soll und daß § 1910 Abs. 2 im Prinzip auf Fälle zugeschnitten ist, in denen die Bedingungen für eine Entmündigung nicht vorliegen. Insofern können wir uns mit der erwähnten Bemerkung der Denkschrift[59]) durchaus einverstanden erklären. Für normale Fälle, auf deren befriedigende Behandlung der Gesetzgeber naturgemäß in erster Linie Bedacht nehmen muß, ist damit bestens gesorgt. Die vielgestaltige Praxis bietet aber täglich Gelegenheit, zu erfahren, daß mit diesem einfachen System nicht immer auszukommen ist.

Daß der Entmündigungsbeschluß in demselben Zeitpunkte vorliegt, in dem die Schutzbedürftigkeit des Kranken hervortritt, ist schon wegen der prozessualen Garantieen, mit denen die Entmündigung ausgestattet ist, ausgeschlossen. Unsere Gesetzgebung erkennt dies an und sucht diese Lücke auszufüllen durch das Institut der vorläufigen Vormundschaft, die nach § 1906 B. G. B. über einen Volljährigen, dessen Entmündigung beantragt ist, verhängt werden kann, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet. Damit ist aber die erwähnte Lücke nur insoweit beseitigt, als eine längere Dauer des Entmündigungsverfahrens unschädlich gemacht wird. Zulässig ist die vorläufige Vormundschaft erst, nachdem der Antrag auf Entmündigung gestellt ist. Die Angehörigen des Kranken, denen § 646 Z. P. O. das Antragsrecht verleiht, werden sich im allgemeinen erst dann zum Entmündigungsantrag entschließen, wenn ihnen jede Aussicht auf Heilung ausgeschlossen erscheint, und der Zeitpunkt, in dem diese Erkenntnis bei ihnen eintritt, liegt meist erheblich später als es objektiv gerechtfertigt ist. Nun ist zwar nach § 646 Z. P. O. in allen Fällen auch der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgerichte zur Stellung des Antrags befugt. Aber auch ihm legt die allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers vom 28. November 1899 es nahe, mit dem Antrage nicht zu früh hervorzutreten:

„Die Stellung des Antrags auf Entmündigung kann ausgesetzt werden, wenn der Geisteskranke oder Geistesschwache noch nicht als unheilbar erkannt ist, insbesondere wenn eine baldige Genesung zu erwarten steht.“

Ferner soll die Staatsanwaltschaft im allgemeinen die Stellung des Entmündigungsantrages den Angehörigen überlassen:

„Sind andere Antragsberechtigte im Inlande vorhanden, so hat die Staatsanwaltschaft, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, zunächst zu ermitteln, ob einer von diesen zur Stellung des Antrages bereit ist und nur, wenn dies nicht der Fall ist oder die Antragstellung ungebührlich verzögert wird, selbst den Antrag zu stellen.“

Die mitgeteilten Vorschriften lassen erkennen, eine wie erhebliche Zeit zwischen dem Eintreten des Schutzbedürfnisses und der Stellung des Entmündigungsantrages liegen kann, selbst dann, wenn es sich um eine als unheilbar geltende Form der geistigen Erkrankung handelt. Soll der Kranke während dieses Zeitraumes schutzlos bleiben?

Eine noch schwerere Gefährdung bedeutet der Standpunkt des hiesigen Amtsgerichts für diejenigen Kranken, deren Heilung der Psychiater nach der Art ihrer Erkrankung in absehbarer Zeit mit einiger Sicherheit in Aussicht stellen kann. Sind beispielsweise unaufschiebbare Rechtsgeschäfte zur Verwaltung des Vermögens vorzunehmen, bei denen ein gesetzlicher Vertreter des Kranken nicht entbehrt werden kann, so wäre die Entmündigung unumgänglich. Die Aufregungen des Entmündigungsverfahrens können unter Umständen den Zeitpunkt der Heilung erheblich hinausrücken. Argwohn und Mißtrauen gegen die Angehörigen, die notgedrungen den Antrag gestellt haben, werden vielleicht in die Genesung mit hinübergenommen. Mindestens spielen solche Befürchtungen bei den Verwandten oft eine große Rolle. Vor allem aber haftet dem Kranken, der einmal entmündigt war, eine levis macula an, denn weite Volkskreise sind immer noch nicht zu der Erkenntnis gelangt,

daß auch die Geisteskrankheit eine organische Erkrankung wie sonstige körperliche Krankheit ist. Schwerer noch als diese falsche Auffassung der Mitmenschen lastet auf dem Genesenen das eigene Gefühl der geistigen Degradation, die er durch die Entmündigung glaubt erlitten zu haben. Die Rückkehr in die frühere Umgebung und die Wiederaufnahme des Berufs werden durch solche Gefühle, mit denen nun einmal zu rechnen ist, außerordentlich erschwert. Das eigene Interesse der Kranken, denen doch schließlich das Entmündigungsverfahren dienen soll, fordert gebieterisch Beschränkung der Entmündigung auf Unheilbare. Bei voraussichtlich vorübergehender geistiger Erkrankung wird am besten, soweit es irgend möglich ist, von den Angehörigen des Kranken alles aufgeboten, um ein Einschreiten der Vormundschaftsbehörde zu ersparen. Ist aber ohne gesetzlichen Vertreter nicht auszukommen, dann möglichst Pflegschaft, nicht Entmündigung.[61])

Diese Forderungen sind nur erfüllbar mit Hilfe der auch vom Reichsgericht anerkannten[62]) Auslegung des § 1910 Abs. 2 dahin, daß auch der entmündigungsreife Geisteskranke nach dieser Vorschrift einen Pfleger erhalten kann. Die für Anordnung der Pflegschaft vorausgesetzte Unfähigkeit des Kranken „einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten“ zu besorgen, ist bei Entmündigungsreife, als das geringere Erfordernis, erfüllt. Als Beschränkung wirken diese Worte nur hinsichtlich des Amtsbereichs des Pflegers, dessen Tätigkeit in der Bestallung genau umgrenzt sein muß. In dieser Hinsicht halte ich nun allerdings die von dem Herrn Vorredner mitgeteilte gerichtliche Praxis für nicht unbedenklich.

Eine wie erhebliche Einschränkung der Möglichkeit, selbständig zu handeln, tatsächlich die Anordnung der Pflegschaft bedeutet, habe ich bereits dargelegt. Wenn der Gesetzgeber die Pflegschaft zuläßt, ohne daß dabei so weitgehende prozessuale Kautelen wie bei der Entmündigung bestehen, so dürfen bei ihrer praktischen Anwendung die Schranken nicht beiseite ge-

schoben werden, die — als Ausgleich dafür — dem Wirkungskreise des Pflegers gesetzt sind und die sich ferner daraus ergeben, daß die Pflegschaft grundsätzlich nur mit Einwilligung des Pflegebefohlenen angeordnet und auf dessen Antrag wieder aufgehoben werden soll. In beiden Richtungen wird nach den mitgeteilten Erfahrungen des Herrn Vorredners nicht selten gefehlt.

Beschränkt sich der Amtsbereich des Pflegers auf bestimmte einzelne Angelegenheiten (z. B. Unterbringung in einer Anstalt, Geltendmachung von Alimentationsansprüchen, Vertretung in einem bestimmten Prozeß, Verwaltung eines dem Pflegebefohlenen gehörigen Mietshauses u. a. m.), so wird sich seine Tätigkeit wohl kaum je weiter erstrecken, als § 1910 Abs. 2 es zuläßt. Zu erheblichen Überschreitungen der gesetzlich möglichen Kompetenz kommt es dagegen leicht, wenn die Bestallung auf bestimmte Kreise von Angelegenheiten lautet und der Vormundschaftsrichter das an sich durchaus erklärliche Bestreben hat, dem Pfleger für seine Tätigkeit möglichst freie Hand zu schaffen. Daran, daß ein Pfleger mit der Besorgung der gesamten Vermögensangelegenheiten betraut werden kann, ist nach den ausdrücklichen Worten des § 1910 nicht zu zweifeln. Ebenso sicher ist es mir andererseits, daß die vom Vorredner erwähnte Pflegschaft zur Sorge für Person und Vermögen unzulässig ist, denn mit diesen beiden „Kreisen" von Angelegenheiten ist der gesamte Fürsorgebereich des Vormundes erschöpft, wie §§ 1793, 1897, 1910 Abs. 1 deutlich erkennen lassen. Wer sich darauf beruft, daß etwaige familienrechtliche Befugnisse nicht vermögensrechtlicher Natur bei solcher Bestallung dem Pflegebefohlenen verbleiben, übersieht, daß diese im Falle der Entmündigung nicht etwa auf den Vormund des Entmündigten übergehen. In dieser Hinsicht hat das Gesetz vielmehr in anderer Weise Sorge getroffen. Die elterliche Gewalt des geisteskranken Elternteils ruht (§§ 1676, 1686); ehewidriges Verhalten eines geisteskranken Ehegatten berechtigt den anderen Gatten zur Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 [63]).

Eine allgemein giltige präzise Antwort auf die Frage, wie weit der Amtsbereich des Pflegers gehen darf, wird sich kaum geben lassen. Im Einzelfalle muß die Entscheidung unter Beachtung des grundsätzlichen Unterschiedes getroffen werden, der zwischen Pflegschaftsanordnung nach § 1910 Abs. 2 und Entmündigung besteht: während dem Vormunde kein Gebiet der konkreten Lebensbetätigung des Entmündigten grundsätzlich verschlossen ist, darf die Pflegschaft sich nur auf einzelne Gebiete erstrecken. Die Pflegschaft darf nicht mit Hilfe von Aufzählung aller einzelnen Angelegenheiten, deren Besorgung für den Kranken in Frage kommt, den umfassenden Charakter der Vormundschaft annehmen. Wenn die Praxis auch bei entmündigungsreifen Geisteskranken die Pflegschaft zuläßt, so muß nachdrücklich betont werden, daß die Pflegschaft die Entmündigung niemals ersetzen kann, um so nachdrücklicher, je weitläufiger und kostspieliger die Durchführung der Entmündigung gegenüber der Anordnung der Pflegschaft ist und je mehr letztere daher den Vormundschaftsrichter locken muß.

Die praktische Notwendigkeit, die Pflegschaft auch bei Entmündigungsmöglichkeit zuzulassen, ergab sich uns aus der Erkenntnis, daß dem Kranken, dessen Heilung in absehbarer Zeit zu erwarten ist, die Aufregungen des Entmündigungsprozesses und die peinlichen Gefühle erspart werden müssen, die eine Entmündigung gerade für den Genesenen erzeugt. Ein weiterer Grund war die Überzeugung, daß Entmündigung und auch vorläufige Vormundschaft nicht so schnell herbeigeführt werden können, um jedes Schutzbedürfnis sofort zu befriedigen. Daraus folgt, daß der Vormundschaftsrichter, wenn ihm Entmündigung und Pflegschaft zur Wahl freistehen, die Pflegschaft nur als ein Provisorium auffassen darf, als ein Institut, mit dessen Hilfe unaufschiebbare Maßnahmen getroffen werden können, während die dauernde und endgiltige Besorgung der Angelegenheiten des Kranken für den Fall der Genesung diesem selbst, sonst dem Vormunde, überlassen bleiben muß.

Diese Auffassung der Pflegschaft wird den Vormundschaftsrichter davor bewahren, Fragen, die gar zu sehr in das wirtschaftliche und persönliche Leben des Kranken eingreifen, durch einen Pfleger entscheiden zu lassen. Der Richter wird nach Möglichkeit die Entscheidung solcher Fragen hinauszuschieben suchen; wenn aber der Aufschub dem Kranken allzu erhebliche Nachteile bringen würde, so wird er die Durchführung der Entmündigung veranlassen und das Eintreten des Vormundes abwarten.

Aus den Worten des Gesetzes ist die vorgetragene Auffassung von dem provisorischen Charakter der Pflegschaft über entmündigungsreife Geisteskranke ebenso wenig herauszulesen, wie aus irgend welchen Materialien des Gesetzes. Aber eine Folgerung, die sich aus dem Ineinandergreifen der gesetzlichen Einzelvorschriften nnd aus den Bedürfnissen des Rechtslebens ableiten läßt, darf dieselbe Autorität beanspruchen, wie der ausdrücklich kundgemachte „Wille des Gesetzgebers".

Den Standpunkt des hiesigen Amtsgerichts, wie er in dem wiedergegebenen (oben S. 12) Beschlusse zu erkennen ist, kann ich insofern nicht teilen, als die Pflegschaft bei bestehender Möglichkeit der Entmündigung für unzulässig erklärt wird. Dagegen trete ich den Ausführungen darin durchaus bei, daß der Vertrag, dessen Abschluß bei Aufnahme vermögensloser unheilbarer Geisteskranker von dem Landeshospital zur Erlangung einer Freistelle verlangt wird (oben S. 11), nicht von einem bloßen Pfleger abgeschlossen werden kann. Die Abmachungen, die für den etwaigen Anfall einer Erbschaft an den Kranken getroffen werden, lassen deutlichst erkennen, daß es sich um eine endgiltige Regelung aller persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten handelt, die zur Zeit und in der Zukunft jemals den Kranken betreffen können.

Wenn die Provinzialverwaltung nach den Mitteilungen des Herrn Vorredners die Direktoren der Landeshospitäler, in denen nur unheilbare Geisteskranke aufgenommen werden, im Jahre 1900 anwies, in allen Fällen auf Entmündigung hinzuwirken, so ist dem durchaus beizustimmen. Es ist höchst

bedauerlich, daß diese mit dem Geiste des Gesetzes im besten Einklang stehende Praxis infolge einer Verfügung des Justizministers[64]) verlassen werden mußte. Der provisorische Charakter der Pflegschaft über entmündigungsreife Geisteskranke ist verkannt, wenn die Staatsanwaltschaft angewiesen wurde, „in der Regel eine Entmündigung vermögensloser in einer öffentlichen Irrenanstalt untergebrachter Geisteskranken nicht zu beantragen". Daß in diesen Anstalten für die Kranken bestens gesorgt ist und daß bei dem heutigen Stande der Irrenheilkunde und der Organisation der Irrenpflege eine ungerechtfertigte Detinierung so gut wie ausgeschlossen ist,[65]) berechtigt nicht dazu, den öffentlichen Anstalten ein Privilegium zu verleihen, das nur der Gesetzgeber schaffen kann. Auch wer sein Leben in solcher Anstalt verbringt, ohne daß ihn irgendwelche vermögensrechtliche Beziehungen mit der Außenwelt verbinden, hat noch „Angelegenheiten zu besorgen". Auch bei ihm können wir noch von einer Sorge nicht nur für Person sondern auch für Vermögen sprechen. Denn mit der Aufnahme des Kranken übernimmt die Anstalt ihm gegenüber vermögensrechtliche Verpflichtungen. Darüber zu wachen, daß diese Verpflichtungen ordnungsmäßig erfüllt werden, ist bei solchen Kranken die allerdings wohl einzige Vermögensangelegenheit, die noch zu besorgen ist. Die Behauptung, daß vermögenslose Kranke, für deren Person gesorgt sei, keine Angelegenheiten mehr zu besorgen hätten,[65]) ist nur möglich von einer durchaus irrigen Auffassung des Begriffs der vermögensrechtlichen Angelegenheiten aus. Nur deshalb wird der Eindruck hervorgerufen, daß solche Personen aus dem Rechtsleben geschieden seien, — weil die Anstaltsleitung in völlig ausreichender Weise ihre sämtlichen Bedürfnisse befriedigt. Das berechtigte Zutrauen zu unseren staatlichen Pflegeanstalten kann vielleicht einmal dazu führen, daß deren Vorständen kraft Gesetzes die Rechte und Pflichten eines Vormundes über die ihnen anvertrauten unheilbaren Kranken beigelegt werden — nach gegenwärtigem Recht[66]) besteht solche Möglichkeit nur bei Minderjährigen, die in

staatlichen Erziehungs- und Verpflegungsanstalten aufgenommen sind. Die von der hiesigen Staatsanwaltschaft zur Zeit geübte Praxis führt im Endergebnis zu einer Ausdehnung dieser Anstaltsvormundschaft auch auf volljährige Geisteskranke.

Daß die größere Kostspieligkeit des Entmündigungsverfahrens gegenüber der bloßen Pflegschaft bei der Wahl zwischen beiden Fürsorgearten keine ausschlaggebende Rolle spielen darf, ist selbstverständlich. Für die Entmündigung ist in allen Fällen ein ausführlich begründetes ärztliches Gutachten erforderlich. Wie dies Gutachten ausfallen wird, ist bei Kranken, deren Unterbringung in ein Landeshospital in Frage steht, mit völliger Sicherheit vorauszusehen, denn diese Anstalten nehmen nur als unheilbar erkannte Kranke auf. So ist es erklärlich, wenn gerade Vormundschaftsrichter, welche die individuellen Interessen ihrer Schützlinge zu berücksichtigen gewohnt sind, zur Pflegschaft greifen, um so den kleinen Vermögensbestand des Kranken zu erhalten. Vielleicht kann der kleine Kapitalbetrag dem Kranken in der Anstalt kleine Erleichterungen verschaffen oder für die Angehörigen gerettet werden. Beides scheint dem mutmaßlichen Willen des Kranken besser zu entsprechen als wenn erhebliche Summen für das ärztliche Gutachten und die sonstigen Verfahrenskosten aufgewendet werden. Diesen Erwägungen gegenüber ist daran zu erinnern, daß auch für das Entmündigungsverfahren das Armenrecht bewilligt werden kann.[67]) Dies setzt keineswegs völlige Vermögenslosigkeit voraus, sondern fordert nur, daß der darum Nachsuchende „außer stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn oder seine Familie notwendigen Unterhalts“ die Kosten zu bestreiten (Z. P. O. § 114). Es ist also nach den ausdrücklichen Worten des Gesetzes die Möglichkeit geschaffen, kleine Kapitalien im Interesse der Familie des Entmündigten mit der Kostenlast zu verschonen.

Auf den ersten Blick erscheinen zwei Vorschriften des B. G. B. geeignet, die meisten Bedenken zu beseitigen, die

gegen eine Bevorzugung der Pflegschaft auf Kosten der Entmündigung sprechen. § 1910 Abs. 3 schreibt vor:

„Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist."

Im Einklange damit steht § 1920:

„Eine nach § 1910 angeordnete Pflegschaft ist aufzuheben, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung beantragt."

Der Herr Vorredner hat uns geschildert (oben S. 9), wie außerordentlich verschieden die Gerichte bei Anordnung der Pflegschaft verfahren. Die Verschiedenartigkeit der Praxis läßt schon erkennen, daß die Auslegung der in Frage kommenden Vorschriften nicht ganz einfach ist. Auch bei diesen Fragen werden wir uns vor Augen halten müssen, welchen Zweck die Zulassung der Pflegschaft bei entmündigungsreifen Geisteskranken hat.

Die Quelle aller Zweifel bilden die Worte des Gesetzes: „es sei denn, daß eine Verständigung nicht möglich ist." Als gegenwärtig herrschend dürfen wir wohl die Auslegung bezeichnen, die das Reichsgericht diesen Worten giebt. Nach der Praxis unseres höchsten Gerichtshofes ist die Verständigung dann ausgeschlossen, wenn der Kranke nach § 104 Nr. 2 geschäftsunfähig ist (d. h. sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden dauernden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet), oder wenn seine Einwilligung nach § 105 Abs. 2 nichtig sein würde (d. h. weil sie im Zustande vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird).[68])

Im Gegensatz dazu führt das Kammergericht, das früher ebenfalls diese Auslegung vertrat,[69]) in einem Beschlusse vom 9. März 1905 aus: „Eine Verständigung ist nicht schon dann unmöglich, wenn der Gebrechliche eine gültige Willenserklärung abzugeben außer stande ist, sondern nur dann, wenn es nicht möglich ist, ihm die Absicht und Bedeutung der Pflegschafts-

anordnung verständlich zu machen und der Gebrechliche nicht im stande ist, sich in einer dem Gericht verständlichen Weise über sein Einverständnis zu der beabsichtigten Maßregel zu äußern." [70])

Die Gründe, die für die reichsgerichtliche Auslegung sprechen, sind keineswegs zwingend. Namentlich ist die formaljuristische Erwägung nicht stichhaltig, daß die „Einwilligung" des § 1910 Abs. 3 als „Willenserklärung" Geschäftsfähigkeit des Erklärenden voraussetze und schon deshalb auch dem Nichtigkeitsgrunde aus § 105 Abs. 2 unterliege.[71]) Ebenso wenig, wie wir es hier mit einer Einwilligung im Sinne der §§ 182 ff. des Allgemeinen Teils zu tun haben, liegt hier eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung vor und nur auf solche beziehen sich die angezogenen §§ 104, 105. Ob eine analoge Anwendung dieser Vorschriften auf die hier in Rede stehende Einwilligung zulässig und geboten ist, ist nicht ohne Eingehen auf die Gründe zu entscheiden, die dazu geführt haben, die Anordnung der Pflegschaft von der vorgängigen Einwilligung des Gebrechlichen abhängig zu machen.

Einen der Gründe können wir den Materialien des Gesetzes entnehmen. Wie schon oben (S. 26) erwähnt, sollten mit Hilfe der Einwilligung Kollisionen zwischen Anordnungen des Pflegers und des Pflegebefohlenen vermieden werden, die in Rücksicht auf die verbliebene Handlungsfähigkeit des Pflegebefohlenen zu befürchten sind. Dieser Zweck wird durch Einwilligung in die Pflegschaft erreicht, auch wenn der Entschluß, sich den Pfleger gefallen zu lassen, unter dem Einfluß von krankhaften Vorstellungen, z. B. Unwürdigkeitsideen, zu stande kommt. Daß die Einwilligung nur von einem voll Geschäftsfähigen ausgehen kann, ist also aus dieser gesetzgeberischen Erwägung nicht zu begründen.

Auch folgender Gedankengang scheint mir fehlsam: Anordnungen des Pflegebefohlenen, die denen des Pflegers widerstreiten, haben nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von einem Handlungsfähigen ausgehen; also kann es sich nur

darum handeln, Kollisionen des Pflegers mit einem solchen zu verhindern; daraus aber folgt, daß nur die Einwilligung eines Geschäftsfähigen erstrebenswert ist, während der Geschäftsunfähige die einheitliche Besorgung seiner Angelegenheiten nicht gefährden kann. Hierbei wird die Schwierigkeit ganz außer Betracht gelassen, die es macht festzustellen, ob der Erkrankte noch handlungsfähig ist oder nicht. Wer genötigt ist, mit einem Pflegebefohlenen einen Vertrag zu schließen, gerät in die unangenehmsten Zweifel, wenn er abweichende Erklärungen von diesem und dem Pfleger erhält. Daß des ersteren Willenserklärungen möglicherweise nach §§ 104, 105 nichtig sind, kompliziert die Sachlage nur. Denn wie soll der Gegenkontrahent sich ein völlig zuverlässiges Urteil über den Geisteszustand des Pflegebefohlenen verschaffen? Nachteilige Rückwirkungen auf die Interessen des Pfleglings können nicht ausbleiben. Diese Schwierigkeiten werden nur dadurch behoben, daß die Anordnung der Pflegschaft mit Einwilligung des Pflegebefohlenen erfolgt.

Neben der Sorge für die einheitliche Geschäftsführung während der Pflegschaft, dürfen wir — auch ohne solchen Hinweis in den gesetzgeberischen Vorarbeiten — das Gebot der Rechtssicherheit als ferneren legislatorischen Grund für die Aufstellung des Erfordernisses der Einwilligung anführen. Wenn auch die Pflegschaft die Handlungsfähigkeit des Pflegebefohlenen unberührt läßt, so enthält sie doch, wie schon näher dargelegt (oben S. 52) tatsächlich eine sehr erhebliche Einschränkung der Freiheit, sich im Rechtsleben zu betätigen. Die Versuche, in der Praxis die Entmündigung nach Möglichkeit durch Pflegschaftsanordnung zu ersetzen, bildet hierfür die beste Illustration. Von dieser Erkenntnis aus bedeutet das Erfordernis der Einwilligung das Surrogat für alle diejenigen Vorschriften aus dem Entmündigungsverfahren, die dem Schutz des angeblich Geisteskranken gegen ungerechtfertigte Entmündigung dienen, und in diesem Sinne ist bei der Auslegung unserer Gesetzesstelle zu verfahren.

Wollte man bei der Entmündigung alle Anträge und Anregungen des zu Entmündigenden unbeachtet lassen, eben weil sie von einem Geisteskranken ausgehen, so wäre das Entmündigungsverfahren seiner besten Garantieen entkleidet. So schreibt Z. P. O. § 653 vor, daß dem zu Entmündigenden vor Eintritt in die Beweisaufnahme Gelegenheit zur Bezeichnung von Beweismitteln zu geben ist. Auch die persönliche Vernehmung durch einen Richter, der nur unterbleiben darf, wenn sie mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder nicht ohne Nachteil für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden ausführbar ist (§ 654), dient dem Zweck, dem Kranken rechtliches Gehör zu verschaffen. Endlich giebt § 664 dem Entmündigten ohne Rücksicht auf seinen Geisteszustand das Recht, den Entmündigungsbeschluß im Wege der Klage anzufechten.

Wir sehen, daß der Entmündigte bis zur endgiltigen Durchführung der Entmündigung für das Entmündigungsverfahren als handlungs- und prozeßfähig gilt. Die Krankheit, wegen derer die Entmündigung eingeleitet wird, darf nicht benutzt werden, um den zu Entmündigenden schon in diesem Verfahren mundtot zu machen.

Es liegt nahe, diesen Gedanken auf die für Anordnung der Pflegschaft erforderliche Einwilligung in der Weise zu übertragen, daß die Verweigerung oder Erteilung der Einwilligung auch bei einer als geisteskrank erkannten Person beachtlich ist. Wenn der Kranke selbst sich gegen die Anordnung der Pflegschaft nicht sträubt, geschieht ihm mit Anordnung der Pflegschaft kein Unrecht. Wenn er sich gegen die Pflegschaft wehrt, muß alles vermieden werden, was nach einer gewaltsamen Beeinträchtigung seiner privatrechtlichen Handlungsfreiheit aussieht, und notfalls zur Entmündigung gegriffen werden. Ich glaube nicht fehlzugehen mit der Behauptung, daß diese Argumentation den meisten Laien durchaus gerecht und billig erscheinen wird.

Gleichwohl bin ich mit dem Herrn Vorredner (oben S. 15 f.) der Ansicht, daß eine Verständigung keineswegs immer dann schon möglich ist, wenn der Kranke versteht, was man ihm

sagt, begreift um was es sich handelt, verständlich angiebt was er will.[72]) Ausgeschlossen muß sein, daß krankhafte Momente ihm die Beurteilung der Sachlage trüben. Die Einwilligung des Melancholikers infolge von Unwürdigkeitsideen ist ebenso wertlos, wie die Weigerung des Paralytikers, die in seinen Größenideen wurzelt. Wir gelangen so zu dem gleichen Ergebnis, wie das Reichsgericht (oben S. 62), aber nicht aus der formal-juristischen Erwägung, daß nur die Erklärungen von Geschäftsfähigen rechtlich wirksam sind, sondern aus dem praktischen Grunde, weil Entschlüsse, die auf krankhafter Grundlage beruhen, nicht über die Zulässigkeit des vormundschaftsgerichtlichen Eingreifens entscheiden dürfen.

Nur diese Auslegung steht mit den Erfordernissen des Verkehrs im Einklang. Wie schon (S. 54) ausgeführt, erweist es sich namentlich auch deshalb als notwendig, die Pflegschaft bei entmündigungsreifen Geisteskranken zuzulassen, damit für sie in dem oft nicht unerheblichen Zeitraum gesorgt werden kann, der zwischen dem ersten Hervortreten des Schutzbedürfnisses und dem Antrag auf Entmündigung liegt. Soll die Einleitung der Pflegschaft in solchen Fällen von der unberechenbaren Laune eines Geisteskranken abhängig gemacht werden?

Als Gründe, die zur Aufstellung des Erfordernisses der Einwilligung geführt haben, erkannten wir (S. 64): die Sorge, Kollisionen zwischen der Geschäftsführung des Pflegers und Anordnungen des Pflegebefohlenen zu vermeiden und ferner Gebote der Rechtssicherheit. Solange wir nur diese Ziele ins Auge faßten, erschien uns die kammergerichtliche Auslegung des § 1910 Abs. 3 als die besser begründete. Darin zeigt sich schon, daß die von uns gebilligte Auffassung die Erreichung dieser Ziele gefährdet — wir können hinzusetzen: wenn nicht der Richter sich bei Anordnung der Pflegschaft vor Augen hält, welche Bedeutung diesem Rechtsinstitut im Vergleich zur Entmündigung nach dem ganzen Zusammenhange der einschlägigen Bestimmungen unserer Gesetzgebung zukommt.

Von den mannigfachen Kautelen, die geschaffen sind, um eine ungerechtfertigte Entmündigung unmöglich zu machen, war mehrfach die Rede. Im Gegensatz dazu ist der Vormundschaftsrichter bei Anordnung einer Pflegschaft denkbar frei gestellt. Das ist sicherlich im Interesse eines möglichst ungehinderten Eingreifens der Vormundschaftsbehörde zu begrüßen. Diese souveräne Stellung des Richters kann aber auch schwere Benachteiligungen für den Pflegebefohlenen im Gefolge haben. Ohne einen psychiatrischen Sachverständigen zu hören und ohne dem Pflegschaftsbedürftigen Gelegenheit zu geben, sich über die in Aussicht genommene Maßnahme zu äußern, kann der Richter nach dem Wortlaute des Gesetzes die Pflegschaft anordnen. Voraussetzung bleibt nur, daß seiner Überzeugung nach der Pflegebefohlene infolge geistiger Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag und infolge dieser Gebrechen eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist. Daß dem Pflegebefohlenen dadurch theoretisch die Handlungsfähigkeit nicht genommen wird, ist praktisch von recht geringer Bedeutung (oben S. 52). Dafür, daß er von Anordnungen der Pflegschaft erfährt, ist im Gesetz keine Vorsorge getroffen. Daß er durch eigene Anordnungen mißliebige Maßnahmen des Pflegers durchkreuzen kann, wird ihm meist nicht bekannt sein. Dazu macht häufig die Detinierung in einer Irrenanstalt jeden Eingriff in die Verwaltung des eigenen Vermögens tatsächlich unmöglich.

Diesen Bedenken muß der Vormundschaftsrichter Rechnung tragen. Wenn das Gesetz eine besonders sorgfältige causae cognitio nicht vorschreibt, so folgt ihre Notwendigkeit aus dem officium iudicis. Zunächst scheint mir unumgänglich die Zuziehung eines psychiatrischen Sachverständigen, der sich sowohl darüber zu äußern hat, ob der Pflegschaftsbedürftige „infolge geistiger Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten . . . nicht zu besorgen vermag," als auch darüber, ob „eine Verständigung mit ihm möglich ist." Letztere Worte werden bei der Instruktion des Gutachters wegen der an ihre Auslegung geknüpften Zweifel

eingehend zu erläutern sein. Nur in seltenen Fällen wird der Richter des ärztlichen Beistandes entraten können, man denke z. B. an Fälle vorgeschrittener Idiotie, die unter Umständen auch dem Laien ausreichend erkennbar ist.

Läßt das psychiatrische Gutachten irgend welchen Zweifeln darüber Raum, ob eine Verständigung möglich ist, so wird der Richter durch eine Vernehmung des Pflegschaftsbedürftigen mit Zuziehung eines Sachverständigen sich ein eigenes Urteil zu bilden suchen. Auch hier muß es heißen: in dubio pro reo. Ist die Unmöglichkeit der Verständigung nicht sicher festgestellt, so ist der Kranke nach seiner Einwilligung zu befragen und im Fall seines Widerspruchs zur Entmündigung zu greifen.

Mit dem Herrn Vorredner muß ich es als unrichtig bezeichnen, wenn Vormundschaftsrichter in allen Fällen durch die Anstaltsleitung den Kranken nach seiner Einwilligung fragen lassen und erst bei Verweigerung der Einwilligung auf die Frage eingehen, ob eine Verständigung möglich ist.

Mancher Praktiker wird gegen das von mir vorgeschlagene Verfahren einwenden, es sei zu zeitraubend. Die Bestellung des Pflegers sei in vielen Fällen dringend und vertrage nicht den mit vorheriger Befragung des Sachverständigen verbundenen Aufschub. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß bei den in einer Anstalt untergebrachten Kranken von einem nennenswerten Aufschub kaum die Rede sein kann, zumal kein ausführlich begründetes Gutachten eingezogen zu werden braucht, sondern eine kurze Bescheinigung über Art und Tragweite der Krankheit genügt, wie sie auch der vielbeschäftigte Anstaltsleiter in kürzester Frist wird ausstellen können. Wenn aber der Kranke sich außerhalb der Anstalt befindet, wird meist die Krankheit nicht so zweifelsfrei in die äußere Erscheinung traten, daß man der Hilfe eines Psychiaters entraten könnte.

Die vom Reichsgericht vertretene Auslegung des § 1910 führt zu der Möglichkeit, daß einem Kranken, mit dem nach ärztlichem Gutachten eine Verständigung ausgeschlossen ist, trotz seines Widerspruchs ein Pfleger bestellt werden kann. Wie

lassen sich Kollisionen zwischen seinen Anordnungen und denen des Pflegers vermeiden? Meist wird bei Unmöglichkeit der Verständigung die Geschäftsunfähigkeit des Kranken den Pfleger und Dritte ausreichend erkennbar sein. Soweit das nicht der Fall ist, giebt es kein anderes Mittel zur Beseitigung des Zwiespalts, der durch die Belassung der Handlungsfähigkeit bei dem unter Pflegschaft Gestellten hervorgerufen wird, als die Entmündigung.

Ich habe vorhin nachdrücklich den provisorischen Charakter der Pflegschaft über entmündigungsreife Geisteskranke betont. Die Erkenntnis, wie gering die Rechtsgarantieen sind, die einer ungerechtfertigten Pflegschaftsanordnung entgegenstehen, bildet für mich einen weiteren Grund, diese Pflegschaft so aufzufassen. Sobald die Heilung eines Geisteskranken in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten steht, muß im Interesse des Kranken ebenso wie in Rücksicht auf Dritte, die mit ihm im Rechtsleben in Berührung kommen, ein klarer und endgiltiger Rechtszustand geschaffen werden, wie ihn allein die Entmündigung darstellt. Die „weichmütige Scheu vor der Durchführung der Entmündigung“ [73]) ist hier unangebracht. Versucht die Praxis weiter in erheblichem Umfange die Entmündigung durch Pflegschaft zu ersetzen, so wird sich bald der Ruf nach gesetzgeberischen Maßnahmen erheben, die den Vormundschaftsrichter bei Anordnung der Pflegschaft in gewiesene Bahnen zwängen, sicherlich nicht zum Vorteil seiner Schutzbefohlenen. Möge es unseren Gerichten gelingen, in ihrer Rechtsprechung die notwendigen Schranken selbst aufzurichten!

Anmerkungen.

1) (S. 21) Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. 3 (1840) S. 83, indeß erkennt S. an, daß die Ausdrücke furiosus und demens in den Quellen häufig „mit ganz willkürlicher Abwechslung, als völlig gleichbedeutende Bezeichnung der Vernunftlosigkeit überhaupt" gebraucht werden.

2) (S. 21) Girard, Geschichte und System des römischen Rechts, übersetzt von R. v. Mayr (1908) I S. 246 Anm. 2.

3) (S. 22) Audibert, Études sur l'histoire du droit Romain. I. La folie et la prodigalité (1892) S. 11—61. Vgl. ZRG. 14 S. 261.

4) (S. 22) Hardeland, die Behandlung der Geisteskranken im Privatrecht, JheringsJ. 37 (1897) S. 97.

5) (S. 22) H. Krüger, bei Besprechung des in Anm. 3 genannten Werkes von Audibert, ZRG. 14 (1893) S. 260 ff. Die von K. gelieferte eingehende Zusammenstellung und Würdigung der Quellen läßt deutlich erkennen, daß Hardeland (s. o. Anm. 4), dem K.'s Ausführungen ebenso wie das Werk von Audibert anscheinend entgangen sind, einer einzelnen Stelle bei Cicero (Tusc. Quaest. III. 5) zu Unrecht eine feste Bedeutung von furor entnimmt, denn auch bei Cicero schwanken die Bezeichnungen. Damit ist aber den Folgerungen Hardelands die wesentlichste Stütze entzogen.

6) (S. 22) Krüger a. a. O. S. 264 f.

7) (S. 22) l. 25 Cod. de nuptiis 5, 4. Vgl. dazu Hardeland a. a. O. S. 143 Anm. 1, Krüger a. a. O. S. 267 f.

8) (S. 22) A. M. Hardeland, der (s. o. zu Anm. 4) unter dem furiosus einen Geisteskranken versteht, der an einer dauernden Geistesstörung leidet, die den völligen Mangel des Allgemeinbewußtseins zur Folge hat, unter dem demens den Geisteskranken leichteren Grades. Nach H. sind im klassischen wie auch im justinianischen Recht die furiosi schlechthin handlungsunfähig, die dementes dagegen nur „bezüglich solcher Rechtshandlungen, welche über den Rahmen der gewöhnlichen Geschäfte des täglichen Lebens und damit über ihre Fassungskraft hinausgingen." (S. 144). Auch hierfür beruft H. sich in erster Linie auf Cicero (s. o. Anm. 5).

9) (S. 23) Der mit stultus und fatuus synonym gebrauchte Ausdruck mente captus ist mehrdeutig, vgl. Savigny, System 3 S. 85, Krüger, a. a. O. S. 263. — Gegen die Gleichsetzung des demens, mente captus und fatuus bei Hardeland vgl. Krüger a. a. O.

10) (S. 23) Savigny, a. a. O.; Sintenis, das praktische gemeine Civilrecht, I², (1860) § 13, Anm. 40; Windscheid, Pandekten I⁹, § 54 a. E.

11) (S. 23) Z. B. Urteil der Kgl. Hannoverschen Justizkanzlei aus dem Jahre 1760, mitgeteilt in Strube's Rechtlichen Bedenken I S. 18: „Es ist aber ein sorgfältiger Unterschied zwischen der Vernunft beraubten und einfältigen Leuten zu machen. Jene wissen nicht, was sie vornehmen. Diesen aber mangelt eine starke Beurteilungskraft. Sie machen sich daher zuweilen lächerlich, tun aber selten etwas ganz unvernünftiges." Vgl. auch Hagemann, Praktische Erörterungen, V (1809) S. 41. — Vgl. ferner die gemeinrechtliche Reichsgerichtsentscheidung in SeuffA. 40 S. 7, in der ebenfalls anerkannt wird, daß bei der hier in Rede stehenden Geistesschwachheit Willens- und Handlungsfähigkeit vorhanden sind. Ferner: SeuffA. 25 Nr. 245.

12) (S. 23) Savigny, System 3 S. 85.

13) (S. 23) Windscheid I⁹, § 54 a. E.

14) (S. 23) Hardeland a. a. O. S. 160.

15) (S. 24) A. L. R. I, 4 §§ 23, 20.

16) (S. 24) a. a. O. § 26.

17) (S. 24) a. a. O. § 27.

18) (S. 24) Dernburg Pr. Pr. R. I⁴, § 75.

19) (S. 24) Dernburg a. a. O.; Förster-Eccius Pr. Pr. R. I⁷, § 19 S. 101.

20) (S. 24) Dernburg a. a. O.

21) (S. 24) Förster-Eccius a. a. O.

22) (S. 24) Z. B.: Schlockow, Der Preußische Physikus I⁸, S. 219 f. wirft dem preußischen Gesetzgeber vor, daß er seine Definitionen nicht gut gewählt habe, „seine Begriffe von Wahnsinn und Blödsinn haben mit den wissenschaftlichen Anschauungen niemals übereingestimmt. Sie erschweren in praktischer Beziehung oft die Verständigung zwischen Richtern und Sachverständigen und gerade ihre rechtliche Wirkung bei der Ehescheidung schafft manchmal Resultate, welche unserem Billigkeitsgefühl widersprechen." (Nach A. L. R. II 1, § 698 scheiden Raserei und Wahnsinn die Ehe, Blödsinn dagegen nicht).

23) (S. 26) Motive (Guttentag) I S. 62.

24) (S. 26) a. a. O. IV S. 1231.

25) (S. 26) a. a. O. S. 1256, 1233.

26) (S. 27) Protokolle (Guttentag) I S. 32.

27) (S. 27) a. a. O. IV S. 844.

28) (S. 28) a. a. O. S. 855 f.

29) (S. 30) Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum B. G. B. I S. 120.

30) (S. 30) s. unten S. 36.

31) (S. 30) Cramer, Gerichtliche Psychiatrie 3, S. 363.

32) (S. 30) Cramer, S. 192.

33) (S. 30) Cramer, S. 349.

34) (S. 32) Cramer, S. 213.

35) (S. 32) In der Diskussion wurde die Denkschrift (Guttentag S. 3) zu Gunsten des Standpunktes des hiesigen Amtsgerichts herangezogen. Über ihren geringen Wert für die Auslegung des B. G. B. vgl. Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts I[3], § 62 S. 149. Ihre Ausführung zu dem Begriff der Geistesschwäche (geistesschwach ist derjenige, dessen geistige Kräfte unvollständig entwickelt sind) giebt lediglich die Begriffsbestimmung wieder, die die Motive zum Entw. I für ihren Begriff der Geistesschwäche hatten, der sich mit der stultitia oder fatuitas des gemeinen Rechts deckte. Die ganze Geschichte des § 6 ist offensichtlich unberücksichtigt geblieben.

36) (S. 33) O. L. G. Cassel v. 11. Januar 1906, in Seuff. A. 61 S. 222. Zitiert bei Oertmann, B. G. B. Allg. Teil, 2. vollständig umgearbeitete Auflage des Kommentars von Gareis (1908), zu § 6 S. 17.

37) (S. 33) Cramer, S. 353 f.

38) (S. 34) Kommentar, zu § 6 S. 17.

39) (S. 34) Landauer in DJZ. 1904 S. 1058 f. Ob Oertmann a. a. O. S. 17 diesen Standpunkt teilt, ist mir zweifelhaft.

40) (S. 36) Landauer, a. a. O. S 1059.

41) (S. 36) So: Biermann, Bürgerliches Recht I (1908) S. 204 Anm. 3.

42) (S. 36) RG. 50 S. 207. Eine neuere Entscheidung (Urteil des IV. Zivilsenats vom 30. März 1908, JW. 1908 S. 323 Nr. 3) faßt dagegen anscheinend Geisteskrankheit und Geistesschwäche wieder als wesensverschiedene Anomalieen auf: „Auch eine Entwicklungshemmung infolge mangelhafter Gehirnorganisation fällt unter den Begriff der krankhaften Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 104 Abs. 2 B. G. B., während der Begriff der Geisteskrankheit im Sinne des § 6 Nr. 1 enger begrenzt ist." Zu einer näheren Darlegung dieser engeren Begrenzung giebt der dem Urteil zu grunde liegende Fall keinen Anlaß.

43) (S. 37) So Planck in der ersten Auflage.

44) (S. 37) Siehe oben S. 28 f.

45) (S. 38) Dernburg, Bürgerliches Recht I § 63 III.

46) (S. 38) Rg. 16 S. 236.

47) (S. 39) Cramer S. 116 unten.

48) (S. 41) A. M. anscheinend RG. IV, 21. Okt. 1907, wenigstens nach Soergel, Rspr. 1907 S. 3.

49) (S. 42) In der Allgem. Verf. des preußischen Justizministers vom 28. November 1899, § 14, wird den Amtsgerichten bei den Ermittelungen in Entmündigungssachen die Beachtung u. a. folgenden Punktes empfohlen: „Die Wahl der Sachverständigen ist in erster Linie auf solche Personen zu richten, welche auf dem Gebiete der Irrenheilkunde den Ruf besonderer Erfahrung besitzen. Sind solche Personen nicht zu erreichen, so ist die Wahl, wenn möglich, auf den Kreisphysikus oder wenigstens auf einen zu diesem Amt geprüften Arzt zu richten." — Diese Worte sind nach der allgem. Verf. v. 1. Okt. 1902 durch folgende Ausführung ersetzt: „Als Sachverständiger ist gemäß § 653 Abs. 2 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 Z. P. O. regelmäßig der Gerichtsarzt als der für medizinische Angelegenheit öffentlich bestellte Sachverständige, erforderlichen Falls sein Assistent, zuzuziehen. Andere Personen sollen nach dem angeführten § 404 Abs. 2 als Sachverständige nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern."

Den Vorwurf, daß mit dieser Anordnung in das richterliche Zuständigkeitsgebiet eingegriffen wird (so: Levis, Recht 1903 S. 13), halte ich schon wegen der Ausdrucksweise (die Beachtung ... wird empfohlen) für ausgeschlossen, es fragt sich aber, ob etwa die angeführten gesetzlichen Bestimmungen dazu zwingen, den Kreisarzt vor dem Psychiater zu bevorzugen. Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften ist m. E. nicht zu bezweifeln; ebensowenig, daß die erste Verf. hiermit nicht im Einklang stand. Bei richtiger Auslegung der „besonderen Umstände" des § 404 Z. P. O. gelangen wir zu angemessenen Ergebnissen, ohne daß wir uns mit Levis zu der Behauptung zu versteigen brauchen, die Geisteszustands-Untersuchung im Entmündigungsverfahren biete an sich derartige Besonderheiten, daß hier allgemein die Wahl möglichst nicht auf den Kreisarzt zu lenken sei.

Besondere Umstände liegen zunächst sicherlich dann vor, wenn der Kranke zur Zeit, wo das Gutachten abgegeben werden soll, sich in einer Anstalt befindet, deren Leiter „den Ruf besonderer Erfahrung auf dem Gebiete der Irrenheilkunde" besitzt, wie das bei öffentlichen Anstalten wohl ausnahmslos, bei privaten Anstalten in den weitaus meisten Fällen zutrifft. Wollte man hier den Kreisarzt zuziehen, so würde man sehr häufig nicht nur mit einem weniger erfahrenen Sachverständigen arbeiten müssen, sondern auch auf die wertvollen Erkenntnismittel verzichten, die die Anstaltsbeobachtung gewährt. Daß dies Material durch eine Vernehmung der Anstaltsärzte als sachverständige Zeugen nur höchst unvollkommen gewonnen würde, ist klar. Auf die sonstigen erheblichen Bedenken, die solchem Vorgehen entgegenstehen, will ich nicht eingehen. Sollte allerdings von seiten der Anstaltsleitung bei Verhinderung des dirigierenden Arztes der Versuch gemacht werden, einen jungen Assistenzarzt vorzuschieben, so wird der Richter zu prüfen haben, ob nicht trotz des Materials das dieser schon in den Anstaltsakten besitzt, der Kreisarzt der besser geeignete Sachverständige ist.

Besondere Umstände sind m. E. auch dann gegeben, wenn es sich um zweifelhafte Fälle handelt, zu deren richtiger Beurteilung eine große Erfahrung unumgänglich ist, wie sie meist dem Psychiater eher zur Seite steht, als dem Kreisarzt mit seiner vielgestaltigen Praxis. Bietet dagegen die Entscheidung keine besondere Schwierigkeit, so trage ich kein Bedenken, den Kreisarzt heranzuziehen, auch wenn ein erfahrener Psychiater erreichbar ist. Umgekehrt habe ich gelegentlich in einem Falle schwerer Idiotie den Hausarzt, der den Kranken seit vielen Jahren behandelte, dem Kreisarzt als Gutachter vorgezogen.

50) (S. 42) Oben S. 4.

51) (S. 44) Selbst Einwirkungen des Vormundes auf das religiöse Gebiet, auf dem sonst jeglicher Zwang Erwachsenen gegenüber ausgeschlossen ist, halte ich unter Umständen im Interesse des Kranken für geboten. Vgl. die in der Christlichen Welt 1908 S. 595 f. besprochenen Schriften: Werner, Kann das Christentum geisteskrank machen? Askona 1906; Braun, Die religiöse Wahnbildung, Tübingen 1906.

52) (S. 44) Ebenso O. L. G. Dresden, Recht 1902 S. 71.

53) (S. 44) Ebenso RG. in JW. 1900 S. 848, GruchotsBeitr. 45 S. 1041, SeuffBl. 1901 S. 407. Die Unmöglichkeit der Beschränkung auf nur wirtschaftliche oder Vermögensangelegenheiten illustriert bestens der oben S. 20 Anm. 2 erwähnte Fall (Einwilligung des Vormundes in eine lebensgefährliche Operation). — Wenn Levis (die Entmündigung Geisteskranker, Leipzig, 1901 S. 66) unter Angelegenheiten rechnet: „außer der Vermögensverwaltungstätigkeit jede sonstige Tätigkeit . . ., welche eine Person in ihrer Eigenschaft als rechtlich anerkanntes Willensorgan vornehmen kann," so soll damit anscheinend keine Beschränkung ausgesprochen sein. Die Definition ist jedoch mißverständlich, insofern sie darauf hindeutet, daß nur die Unfähigkeit im Rechtsleben in Betracht kommt. Die Sorge für die eigene Person umfaßt aber Gebiete, die man nur höchst gezwungen als zum Rechtsleben gehörig ansprechen kann.

54) (S. 46) Ähnlich Levis a. a. O. S. 68.

55) (S. 48) Es handelte sich um den von Cramer, Psychiatrie S. 221 f. geschilderten Fall, der auch der in GruchotsBeitr. 49 S. 611 abgedruckten Reichsgerichtsentscheidung vom 17. Oktober 1904 zu grunde liegt. In engem Anschluß an Rg. 50 S. 205 wird hier ausgeführt, daß die Entmündigung nur zulässig sei, wenn die etwa vorhandene Störung der Geistestätigkeit den zu Entmündigenden unfähig mache, seine Angelegenheiten in ihrer Gesamtheit zu besorgen, während bei einer auf einzelne oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten beschränkte Unfähigkeit nur die Einleitung einer Pflegschaft gemäß § 1910 B. G. B. erfolgen dürfen. Auf die Frage nach dem Umfang der Vermögensangelegenheiten ist nicht eingegangen.

56) (S. 49) So die Entscheidungen der Oberlandesgerichte Jena (28. 4. 04, ThürBl. 52 S. 96), Colmar (12. 4. 05, Recht 1905 S. 316), Darmstadt (27. 10. 02, OLG. 5 S. 448), ferner die zahlreichen Entscheidungen aus 1900 bei Soergel, Rechtsprechung 1900/01 S. 461. Auch das Reichsgericht teilt diesen Standpunkt nach Gaupp-Stein, Z.P.O. II[9], zu § 650 Anm. 8. — Dagegen sprach das Bayrische Oberste Landesgericht in früheren Entscheidungen die Überweisung schon auf Grund der bloßen Tatsache aus, daß der Kranke in einer Anstalt außerhalb des Bezirkes des Prozeßgerichts untergebracht war und daher nur durch einen ersuchten Richter vernommen werden konnte. Für diese Auffassung berief es sich namentlich auf eine Äußerung eines Vertreters der verbündeten Regierungen in der Reichstagskommission: man habe nur deshalb davon abgesehen, das Gericht des Aufenthalts, wie angeregt worden sei, allgemein als zuständig zu erklären, weil der Aufenthalt des zu Entmündigenden vielfach nur ein vorübergehender sei. Indessen hat auch dieser Gerichtshof seinen von der sonstigen deutschen Praxis abweichenden Standpunkt (SeuffA. 56 S. 70; 59, 84) neuerdings aufgegeben (Gaupp-Stein a. a. O. Anm. 7. Die dort zitierten Entscheidungen waren mir nicht zugänglich).

57) (S. 49) Vgl. Beschluß des O.L.G. Dresden v. 6. Dez. 1898 (SeuffA. 55 S. 248): „Die . . . persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden durch den zuständigen Amtsrichter soll diesem die Möglichkeit geben, sich, wenn auch mit Unterstützung durch den zuzuziehenden ärztlichen Sachverständigen und soweit es überhaupt dem Laien möglich, selbst ein Urteil über den Geisteszustand des zu Entmündigenden zu bilden. Er wird daher nicht nur versuchen müssen, durch eingehende, nach Befinden auf Grund einer vorherigen Besprechung mit dem Sachverständigen zu stellende Fragen den Gemütszustand des Kranken zu erforschen, sondern dabei auch dessen körperliches Befinden, die Art und Weise seines Benehmens, das Minenspiel, die Betonung beim Sprechen, kurz alles zu beachten haben, was für die Entscheidung der Frage, ob Geisteskrankheit vorliegt, von Bedeutung werden kann. Alle in dieser Richtung gemachten Wahrnehmungen bedürfen aber auch der Feststellung im Protokoll.... Denn das Protokoll soll hier das eigentliche Abbild des Wesens der zu untersuchenden Person sein, es bildet neben dem Gutachten die wichtigste Grundlage für das weitere Verfahren und muß daher so ausführlich und anschaulich, als nur eben durchführbar ist, gehalten werden.... Dies alles gilt noch in erhöhtem Maße, wenn der zu Entmündigende durch einen ersuchten Richter vernommen wird, da dann das Protokoll für den zur Entscheidung berufenen Richter den alleinigen Ersatz für die persönlichen Wahrnehmungen bietet."

58) (S. 50) Für Zulässigkeit der Pflegschaft über entmündigungsreife Geisteskranke treten ein: Harnier, DJZ. 1900 S. 336; Planck IV[3], zu 1910 Nr. 2; Silberschmidt, Recht 1901 S. 553; Staudinger IV[3], zu

§ 1900 Nr. 00; Dernburg, B. R. IV, § 127 III, 2; Kuhlenbeck, ZVlfFG. 7 S. 292 f.; Endemann, Lehrb. IV⁸ S. 861; Schultze, Stellungnahme des Reichsgerichts zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche und zur Pflegschaft, S. 22 f.

Gegen die Zulässigkeit vgl.: Kornfeld DJZ. 1900 S. 271; Hogrefe, ZVlfFG. 2 S. 596; Wittich ebd. S. 599; Levis, Entmündigung Geisteskranker S. 93 Note 1, jedoch mit Modifikationen.

59) (S. 50) Denkschrift (Ausgabe Guttentag, S. 268 f.): „Was die geistigen Gebrechen anlangt, so ist, wenn durch solche ein Volljähriger an der Besorgung seiner gesamten Angelegenheiten gehindert wird, der Fall der Entmündigung und die Anordnung einer Vormundschaft gegeben. Sind dagegen die geistigen Gebrechen von der Art, daß der Gebrechliche nur einzelne seiner Angelegenheiten oder nur einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, so erhält er . . . einen Pfleger."

60) (S. 50) RG. 52 S. 240 ff.

61) (S. 56) Dies wurde in der Diskussion von Herrn Geh. Justizrat Professor Dr. Enneccerus scharf betont.

62) (S. 56) RG. 52 S. 240 ff.

63) (S. 57) OLG. 4 S. 339 f.

64) (S. 60) Es handelt sich nicht um eine allgemeine Verfügung, sondern nach mündlicher Mitteilung mehr um eine ministerielle Gutheißung einer von der hiesigen Staatsanwaltschaft beabsichtigten neuen Praxis.

65) (S. 60) Das wurde in der Diskussion zu Gunsten der gegenwärtigen Praxis der Staatsanwaltschaft angeführt.

66) (S. 60) E. G. z. B. G. B. Art. 136. Pr. A. G. z. B. G. B. Art. 78.

67) (S. 61) So die herrschende Ansicht. Vgl. Gaupp-Stein, Z. P. O. II⁸, zu § 658 III Anm. 9; Seuffert, ZPO. II⁸, ebd. Anm. 3.

68) (S. 62) So die Beschlüsse des Reichsgerichts vom 10. Mai 1906 (JW. 1906 S. 376) und vom 21. Februar 1907 (RG. 65 S. 199). Ebenso das Bayrische Oberste Landesgericht im Beschluß vom 6. Mai 1905 (SeuffA. 60 S. 404).

69) (S. 62) Beschlüsse des Kammergerichts vom 22. Januar 1900 (DJZ. 1900 S. 142), 4. September 1900 (RJA. 1 S. 133), 21. Januar 1901 (OLG. 2 S. 234).

70) (S. 63) Beschluß des Kammergerichts vom 9. März 1905 (RJA. 6 S. 2, Recht 1905 S. 479.)

71) (S. 63) So anscheinend das Reichsgericht in RG. 65 S. 202.

72) (S. 66) So das Kammergericht, oben Anm. 70. Vgl. auch die Fragestellung der hiesigen Staatsanwaltschaft, oben S. 10.

73) (S. 69) Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts II, 2⁸, S. 861.







